Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels

Samuel Oettli

Digitized by Google

Pl | 1. Law – Assyria and Babylonia
00 | 2. Hammurabi, king of Babylonia
| 3. Law, Jewish

Jo | 1–2 OK
| 3. Law.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.6

Professor D. S. Oettli.

Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagshandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1903.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Gesetz Hammurabis

und

die Thora Israels.

Eine religions- und rechtsgeschichtliche Parallele

von

D. **Samuel Oettli,**
ord. Professor der Theologie in Greifswald.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

JACOB H. SCHIFF FUND.
NEW YORK PUBLIC LIBRARY.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 5
2. Anordnung des Stoffs 7
3. Eherecht 11
4. Eltern und Kinder 24
5. Frei und unfrei 30
6. Erbrecht 38
7. Schädigung und Schutz von Ehre und Leben 46
8. Allgemeine Schutzbestimmungen für das Eigentum 53
9. Das Lehen 57
10. Pacht, Miete und Lohnarbeit 59
11. Deposita (anvertrautes Gut) 64
12. Schuld und Pfand 68
13. Haftpflicht 72
14. Einzelne Bestimmungen in betreff bürgerlicher Pflichten . . . 76
15. Strafrecht und gerichtliches Verfahren 77
16. Prolog und Epilog 82
17. Folgerungen 85

Abkürzungen.

CH = Codex Hammurabi.
K.B. = Keilinschriftl. Bibliothek, herausgeg. von Eb. Schrader.
Sch. = Scheil.
W. = Winckler.
K.A.T. = Die Keilinschriften und das A.T. von Eb. Schrader.

Bem. Das Manuskript dieser Schrift war fertig gestellt, als „Moses und Hammurabi von Dr. Joh. Jeremias“ veröffentlicht wurde.

Digitized by Google

1. Einleitung.

Die französischen Ausgrabungen in Susa, im Jahre 1897 begonnen, führten im Dezember 1901 und Januar 1902 zu einem höchst bedeutsamen Funde auf dem Hügel der dortigen Akropolis. Kurz nacheinander wurden drei große Bruchstücke zu Tage gefördert, die sich leicht zu einer auf der Vorder- und auf der Hinterseite beschriebenen Stele zusammenfügen ließen. Ein weiteres, nicht zu ihr gehöriges Fragment enthielt wörtlich denselben Text, wie neun Zeilen der Kehrseite jener Stele, so daß die Hoffnung nicht unberechtigt erscheint, es möchten noch ein oder mehrere Exemplare desselben Kodex aufgefunden werden, der sicher, entsprechend seiner Bedeutung, nicht bloß einmal hergestellt war; denn er bekennt sich selbst als ausführliches Zivilgesetz des Königs Hammurabi, des längst bekannten und berühmten Herrschers der ersten babylonischen Dynastie, der um 2200 v. Chr. regierte.[1]) Eine solche Ergänzung wäre um so erwünschter, da auf dem sonst gut erhaltenen Dioritblock doch die Lesung an einigen Stellen infolge von Verwitterung des Steins oder Zerstörung der Schriftzeichen zweifelhaft oder unmöglich ist, und besonders, weil unten an der Vorderseite vier bis fünf Kolonnen des Textes ausgemeißelt sind. Der

[1]) Über ihn vgl. die Sammlung von Materialien in Bibl. Studien von Bardenhewer Band VII S. 189—236 von Dornstetter mit vielen Literaturangaben.

Digitized by Google

Raum derselben wurde geglättet, wie es scheint, um eine Inschrift dessen aufzunehmen, welcher die Stele als Trophäe von Babel nach Susa gebracht, aber dann aus irgend einem Grund versäumt hatte, jene Absicht auszuführen. Scheil denkt dabei an den elamitischen König Šutruk-Naḫḫunte, gegen 1100 v. Chr., der in seiner Hauptstadt Denkmäler aus ältern Zeiten wie in einem Museum zu sammeln liebte; möglicherweise hat aber auch ein andrer elamitischer Eroberer die Stele nach einem siegreichen Kampfe aus Babel fortgeschleppt und wurde aus unbekannten Gründen später von den babylonischen Überwindern Susas unterlassen, sie in ihre Heimat zurückzubringen. Teilweise kann übrigens jene Lücke am Fuß der Vorderseite durch vier im britischen Museum aufbewahrte Tontafelnfragmente aus der Zeit Assurbanipals ausgefüllt werden, die zu einer Abschrift des alten Kodex gehörten und solche Bestimmungen über die Anlage von Gärten, die Vermietung von Häusern und das Handelsrecht enthalten, wie sie gerade in diesen Zusammenhang passen.

Der ganze Block hat eine Höhe von 2,25 m, einen oberen Umfang von 1,65 m, einen unteren Umfang von 1,90 m; den obersten Teil der Vorderseite nimmt mit einer Höhe von 0,65 m und einer Breite von 0,60 m ein Relief ein: der Gott Šamaš hält auf einem Throne sitzend in der ausgestreckten Rechten einen Grabstift (zum schreiben) und eine Scheibe, während Hammurabi in aufmerksamer und ehrerbietiger Haltung vor ihm stehend seine Belehrung entgegennimmt. Unter dem Relief ist auf der Vorderseite der Raum in 16 von links nach rechts zu zählende Kolonnen eingeteilt, deren jede von oben nach unten 66—77 Schriftzeilen enthält; die Kehrseite zeigt 28 senkrechte Kolonnen mit je 73—103 wagrechten Schriftzeilen. Das ganze Denkmal ist in überraschend kurzer Zeit und in vortrefflicher Nachbildung, Umschreibung und Über-

Digitized by Google

setzung herausgegeben von V. Scheil O. P. professeur à l'Ecole pratique des Hautes-Etudes in den Mémoires de la Délégation en Perse, publiés sous la direction de M. J. de Morgan, Tome IV, textes élamites-sémitiques, Paris, Ernest Leroux 1902. Eine deutsche Übersetzung mit Einleitung und kurzen Erläuterungen hat Dr. Hugo Winckler im 4. Heft des 4. Jahrgangs von: der alte Orient, unter dem Titel herausgegeben: Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon um 2250 vor Chr., das älteste Gesetzbuch der Welt, Leipzig J. C. Hinrichs 1902, 2. Aufl. 1903.

Die Wichtigkeit des Fundes charakterisiert der verdienstvolle erste Herausgeber und Erklärer zutreffend mit den Worten: Depuis qu'est ouverte l'ère des fouilles, il n'a pas été mis au jour ni en Egypte, ni en Assyrie, ni en Babylonie, pour ne nommer que les plus importants champs d'investigation, de document plus considérable par sa haute portée morale et son ample teneur, que le Code des Lois de Hammurabi . . . C'est le droit privé formulé en sentences claires, brèves, qui, au centre des âges, fixa les contumes antérieures séculaires et demeura la base de la législation future des pays babyloniens jusqu'à la chute de l'Empire. In der Tat läßt der Kodex uns nicht nur einen genauen Blick in die altbabylonische Kultur nach den verschiedensten Seiten tun, sondern ladet auch zu Vergleichen mit anderen Gesetzessammlungen, besonders der Thora Israels ein, und dürfte für die Beurteilung derselben neue Gesichtspunkte zur Geltung bringen.

2. Anordnung des Stoffes.

Die einzelnen Sätze der umfangreichen Sammlung sind nicht numeriert; aber der durch die kasuistische Form ihrer Fassung gegebene überall fast gleich lautende An-

Digitized by Google

fang der einzelnen Paragraphen: „wenn ein Mann . . . (šumma awilum oder amelum . . .), je nachdem auch: wenn der Vater . . . (šumma abuum . . .) oder: wenn die Tochter eines Mannes . . . (šumma mârat awilim . . .) markiert ihre Abgrenzung deutlich genug. Den Ausfall in der Lücke nach dem 65. Satz schätzt Scheil auf ungefähr 40 Sätze und beginnt daher auf der Rückseite der Stele mit dem Satze 100, so daß als Gesamtzahl sich 282 ergibt.

An der Spitze stehen fünf Sätze über unbeweisbare Beschuldigungen, namentlich gegen Gerichtspersonen und gegen Rechtsirrtümer, welche der Richter selbst begeht (1—5). Die nächsten zwanzig Sätze (6—25) befassen sich mit Diebstahl, überhaupt Eigentumsvergehen, am schwersten dann zu ahnden, wenn es Tempel- oder königliches Gut betrifft. Ausführlich wird der Fall geregelt, wo jemand ein ihm abhanden gekommenes Eigentum bei einem dritten wiederfindet, der es durch Kauf erworben haben will (9—13, fünf Sätze); sechs Sätze (15—20) behandeln die Beihilfe zur Flucht eines Sklaven, weitere fünf (21—25) Einbruch und Raub. Die Verhältnisse der Stellvertretung im Kriege und der königlichen Lehen von Kriegsleuten, besonders Offizieren, die darüber keineswegs freie Verfügung haben sollen, bestimmen die Sätze 26—41 (wenn die verwandten Sätze 36 und 37 als einer gerechnet werden, so sind es drei mal fünf Sätze). Schwierigkeiten, die bei Verpachtung von Grundstücken entstehen, regeln die Sätze 42—52. Die Sätze 53—58 umschreiben die Haftpflicht eines Bauern, der durch schlechte Instandhaltung seines Dammes Wasserschaden verursacht, und eines Hirten, dessen Kleinvieh fremde Fluren abweidet. Unbefugtes Holzfällen bedroht Satz 59; über den Anbau von in Pacht gegebenen Landstücken verfügen die Sätze 60—65. Hier folgt die durch Ausmeißelung von fünf Zeilen entstandene Lücke. Die Beziehungen eines Zwischenhändlers oder Ge-

Digitized by Google

schäftsteilhabers, der mit ihm anvertrautem Gute Geschäfte machen soll, zu seinem Kaufherrn ordnen die Sätze 100 bis 107, die aus der vorausgehenden Lücke vielleicht auf zehn zu erhöhen sind. Vier Sätze (108—111) regeln das Gewerbe der Schenkwirtin; Satz 112 betrifft die Unterschlagung eines anvertrauten Gutes, 113 die rechtswidrige Art, wie etwa ein Gläubiger sich selbst bezahlt zu machen sucht. Über die Schuldhaft verbreiten sich die Sätze 114—119, über ein in Verlust geratenes Depositum 120—126. Das Eherecht betreffen die zehn Sätze 127—136; die Verstoßung einer Frau und die Ehescheidung die Sätze 137—143; die Schwierigkeiten, die durch Aufnahme von Nebenfrauen im Haushalt entstehen, begleichen die Sätze 144—149; das eheliche Güterrecht berühren die Sätze 150—152. Das Verbrechen einer Frau, die um eines andern willen ihren Mann ermorden läßt, bedroht Satz 153, blutschänderische Verbindungen die fünf Sätze 154 — 158; das aufgehobene Eheversprechen betreffen die Sätze 159—161. Wie über den Mahlschatz nach dem Tode der Frau zu verfügen sei, bestimmen die Sätze 162 — 164. Das Erbrecht der Söhne, namentlich in polygamischen Verhältnissen, ordnen die Sätze 165—177, das Erbrecht der Tempeldirnen die fünf Sätze 178—182; wie Töchter von Nebenfrauen zu behandeln seien 183. 184; das Recht der Zieh- und Adoptivkinder stellen die zehn Sätze 185—194 fest. Ziemlich ausführlich werden die Vergehen gegen Leib und Leben charakterisiert, mit Unterscheidung sowohl der Schwere der Verletzung, als der sozialen Stellung des Geschädigten, in den zehn Sätzen 195—214. Glückliche und unglückliche Operationen des Chirurgen an Menschen und Tieren behandeln die Sätze 215—225. Das Sklavenzeichen unbefugt aufprägen ist strafbar 226. 227. Die Haftpflicht eines fahrlässigen Baumeisters umschreiben die Sätze 228—233, Rechte und

Digitized by Google

Pflichten eines Schiffserbauers und eines Schiffmanns die Sätze 234—240. Den Dienst gemieteter Tiere und den Schaden, den sie anrichten oder erleiden, betreffen die zwölf Sätze 241—252. Auf die Rechte und Pflichten der Lohnarbeiter — auch die Miete von Tieren und von Schiffen sind dabei berücksichtigt — beziehen sich die Sätze 253—277. Fünf Sätze endlich regeln den Sklavenverkauf 278—282.

Aus dieser Inhaltsangabe wird ersichtlich, daß zwar wohl gleichartige Materien in einer Reihe von Sätzen zusammengestellt sind, aber eine strenge Sachordnung nicht durchgeführt ist. Auffallen muß die verhältnismäßig häufige Zusammenordnung von je fünf oder zehn, seltener von je sechs Sätzen; es steht zu vermuten, daß die pentadische und die dekalogische Form zur Unterstützung des Gedächtnisses (an den Fingern herzählen) uralter Brauch war, lange bevor Ex. 20 und das Bundesbuch mit ihren Dekaden verfaßt wurden. Vielleicht hat in der ursprünglichen Anordnung auch die im babylonischen Zahlensystem wichtige Sechs (bezw. Zwölf) eine größere Rolle als in der gegenwärtigen Anlage des Kodex gespielt. Denn die einzelnen Gruppen sind schwerlich immer und überall in der hier vorliegenden Aufreihung angeführt worden; die Bestimmungen über Eigentumsschädigungen, Haftpflicht, Sklavenrecht und anderes sind jetzt auseinandergerissen und über den ganzen Kodex zerstreut, der also wohl aus kleineren Sammlungen von Rechtssprüchen zusammengewachsen ist, die zuweilen dem Bedürfnis einer bestimmten Zeit genügten, aber unter veränderten Verhältnissen später neue Bestimmungen oder genauere Ausführung der älteren in kasuistischer Richtung erheischten.

Wir behandeln hier das sachlich Zusammengehörige in der Weise, daß wir jedesmal den Bestimmungen des CH die analogen der Thora Israels vergleichend gegen-

Digitized by Google

überstellen, und teilen das ganze Material nach den Gesichtspunkten ein: Eherecht, Eltern und Kinder, Frei und unfrei, Erbrecht, Schutz von Ehre und Leben, Eigentum und zwar: allgemeine Bestimmungen, Lehenrecht, Pacht, Miete und Lohnarbeit, Deposita, Schuld- und Pfandrecht, Haftflicht. Einzelne bürgerliche Pflichten, Strafrecht und gerichtliches Verfahren.

3. Eherecht.

Die Kulturhöhe eines Volkes kann nach der Stellung bewertet werden, die dem Weibe eingeräumt ist, bezw. nach der Gestalt, welche in Brauch und Recht die Ehe gewonnen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Hinsicht der alte Orient edlere und freiere Formen aufwies, als die spätere Entwicklung der vorderasiatischen Völker sie zeigt. Im CH treten zwar als die beiden maßgebenden Gesichtspunkte bei der Eheschließung die Gewinnung einer schätzbaren Arbeitskraft für die Familie des Mannes und die Kindererzeugung auch noch deutlich genug hervor; aber gleichwohl genießt das Weib außerhalb und innerhalb der Ehe einen weitgehenden Rechtsschutz und eine gewisse bürgerliche Selbständigkeit, welche sie z. B. zur Betreibung eines eigenen Gewerbes und zu einer ziemlich freien Bewegung im öffentlichen Leben befähigt. Die Verhältnisse lagen hier ähnlich wie etwa in der älteren Königszeit Israels, wo wir Frauen sich frei im Lande herum bewegen, in angesehener häuslicher Stellung walten und gelegentlich an den höchsten Berufen und Aufgaben der Nation teilnehmen sehen. Von einer Zurückdrängung des freigeborenen Weibes auf die Stufe der Sklavin oder gar des wertvolleren Haustiers ist hier keineswegs die Rede, und wenn auch in der altbabylonischen Auffassung, so wenig wie in Israel, abgesehen von den

Digitized by Google

höchsten Idealen prophetischer Schriftsteller, die sittliche Gleichberechtigung der weiblichen mit der männlichen Persönlichkeit zum Durchbruch gelangt, so ist doch das eheliche Familienrecht Hammurabis weit von der Entrechtung des Weibes in der phönikisch-kanaanäischen Gruppe oder etwa im Islam entfernt.

Zwar für die Eheschließung kommt die persönliche Zustimmung der unter väterlicher Gewalt stehenden Tochter nicht in Betracht, sondern nur der Wille des Vaters.[1]) Unbedachter Willkür wird dabei schon durch die Forderung eines schriftlichen Kontrakts der Riegel geschoben, ohne welchen keine Ehe Rechtskraft erlangt (128).[2]) Die Punkte, die in demselben festgelegt werden müssen, sind in diesem Satze nicht ausdrücklich erwähnt; doch erhellt aus anderen Bestimmungen, daß sie vermögensrechtlicher Art waren, z. B. die Frau gegen Benachteiligung sicher stellten, welche frühere Verschuldung des Mannes ihr zuziehen konnte (vgl. 151). Der Bräutigam bezahlt dem Vater der Braut das Brautgeld, (tirchatu מֹהַר), dessen Höhe sich wohl nach dem Stand und Reichtum der Familie der Braut abstufte, übrigens in manchen Fällen von dem Vater zur Verfügung seiner verehelichten Tochter gelassen wurde. Hinwieder pflegte auch der Vater seiner Tochter eine Aussteuer, (šeriqtu,) mit in die Ehe zu geben und mitunter der Mann zu

[1]) Etwas anders scheint die Sache dann zu liegen, wenn eine entlassene Frau zu neuer Ehe „mit dem Manne ihres Herzens" mu-tu li-ib-bi-ša schreitet (137).

[2]) Solche Eheverträge aus dem neubabylonischen Reich sind mitgeteilt K.B. IV S. 186. 204. 252. Die Paziszenten sind der Bräutigam einerseits, der Vater oder die Brüder, oder auch die (verwitwete) Mutter der Braut andrerseits; die Urkunden sind genau datiert und die Zeugen des Aktes genannt; das Brautgeld wird festgesetzt und in einem Falle bestimmt, daß, wenn der Bräutigam eine zweite Frau hinzunehme, er die erste mit einer Mine Silber frei entlassen müsse!

Digitized by Google

seinen Lebzeiten ein Geschenk seiner Frau oder ein Witwenteil (nu-du-nu) zu bestimmen (171. 172). Eine gewisse Unklarheit entsteht dadurch, daß auch tirchatu in einigen Stellen (z. B. 138) von dem aus dem elterlichen Hause mitgebrachten Gute, „Mitgift" in unserem Sinne, gebraucht wird; dann ist eben das von dem Bräutigam erlegte Brautgeld von der Familie der Braut ihr selbst als Ausstattung übergeben worden. Aus Satz 164 erhellt, daß manchmal die der jungen Frau von ihrem Vater in die Ehe mitgegebene Aussteuer sogar beträchtlicher war, als der von dem jungen Ehemann erlegte Mahlschatz; denn, wenn sich im Fall des Todes einer Frau, die ihrem Manne keine Kinder geschenkt hat, ihr Vater weigert, die tirchatu zurückzugeben, so ist der Witwer befugt, den Betrag derselben von der šeriqtu abzuziehen, welche er dem Vater der Verstorbenen zurückzuerstatten verpflichtet ist. Diese Verhältnisse werden sich je nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten sehr verschieden gestaltet haben; in manchen Fällen unterblieb wohl die Aussteuer aus dem elterlichen Hause und das Geschenk des Mannes an die Frau ganz; nur die Erlegung des Mahlschatzes durch den Bräutigam an das Vaterhaus der Braut war für den Abschluß der Ehe entscheidend. Sie mag der eigentlichen Heirat und dem Vollzug der Ehe längere oder kürzere Zeit voraufgegangen sein; denn aus mehreren Bestimmungen geht hervor, daß auch nach der Bezahlung der tirchatu das eheliche Versprechen wieder rückgängig gemacht werden konnte. Der Satz 159 setzt den Fall, daß einer, der bereits Fahrhabe und den Mahlschatz in das Haus des künftigen Schwiegervaters bringen ließ, seine Augen einem anderen Weibe zuwendet und zu jenem spricht: ich will deine Tochter nicht heiraten; dann wird diese wetterwendische Gesinnung damit bestraft, daß der Mahlschatz dem Schwieger-

Digitized by Google

vater verfallen ist. Wenn umgekehrt der Schwiegervater seine Zusage von sich aus zurücknimmt, so hat er alles, was ihm schon von dem künftigen Schwiegersohn entrichtet worden, ihm ungeschmälert zurückzugeben (160). Möglicherweise hat zu dieser Änderung seiner Gesinnung die gegen den Bräutigam gerichtete Verleumdung eines guten Freundes beigetragen; dann mag er zwar das Eheversprechen gegen Zurückgabe des Mahlschatzes aufheben, aber seine Tochter darf jenen Verleumder nicht heiraten (161) — womit denn das Motiv zu derartigen Machinationen von vorneherein unwirksam gemacht wird.[1])

Mehrere Bestimmungen beziehen sich auf den Ehebruch. Hier ist die Auffassung dieselbe, wie im Gesetze Israels, daß das Weib nur seine eigne, der Mann nur eine fremde Ehe zu brechen im stande ist. Dem Mann ist ein viel freierer Spielraum für den Geschlechtsverkehr, als dem Weibe gestattet. Immerhin ist die verheiratete Frau für jeden anderen unantastbar; wird sie auf frischer Tat des Ehebruchs ertappt, so sollen beide, sie und der Ehebrecher gebunden ins Wasser geworfen werden; Begnadigung darf eintreten, wenn der gekränkte Ehemann seinem untreuen Weibe und der König dem schuldigen Manne, „seinem Sklaven", verzeiht. Denn der König ist Wächter und Rächer alles Rechtes im Lande (129). Auch wenn eine Verheiratete, vermutlich von noch sehr jugendlichem Alter, vorläufig in ihrem elterlichen Hause geblieben und die Ehe noch gar nicht vollzogen ist (ša zi-ka-ra-am la i-du-u-ma, ganz entsprechend dem hebr. אשר לא ידעה איש Gen. 19, 8), und dann jemand ihr Gewalt antut, so gilt der auf frischer Tat Ergriffene als Ehebrecher und muß sterben, während die Vergewaltigte natürlich frei ausgeht

[1]) Gegen die Anfechtung der Gültigkeit einer Ehe sichert man sich durch Stellung der zum Zeugnis verpflichteten Mitunterzeichner der Vertragstafel (vgl. K.B. S. 280 XXIII).

Digitized by Google

(130). Vom Verdacht des Ehebruchs kann sich eine Frau auf doppelte Weise reinigen. Wenn ihr Mann selber aus Eifersucht sie „umstrickt", einen Bann- oder Zauberspruch gegen sie geschleudert und sie beschuldigt hat, ohne daß sie auf frischer Tat ertappt war, so stellt sie ihre Unschuld durch einen Gotteseid fest und kehrt dann in ihr Vaterhaus zurück; wenn dagegen ein anderer sie des Ehebruchs bezichtigt (den Finger gegen sie aufhebt), ebenfalls auf bloße Verdachtsgründe hin, so muß sie in den Fluß tauchen, d. h. das Gottesurteil über sich ergehen lassen, ob er sie fortschwemme oder nicht (131. 132, vgl. 2). Der Unterschied in der Behandlung des Falls rührt daher, daß dem Unbeteiligten weniger als dem Gatten eifersüchtige Verblendung zugetraut, also seine Anschuldigung ernster genommen wird. Den schlimmsten Fall nennt Satz 153: eine Frau, die um eines anderen Mannes willen ihren eignen Gatten töten läßt, soll an den Galgen (ina ga-ši-ši-im) gehängt (oder gepfählt?) werden. Der fortgesetzte Verkehr mit dem Liebhaber, die langsam bis zum Mordplan ausreifende böse Leidenschaft, der Anschlag gegen das Leben des arglosen Ehemannes — dies alles setzt ein bedeutendes Maß von Bewegungsfreiheit der ungetreuen Frau voraus und läßt nicht an irgend eine Einschließung und Bewachung im Harem denken.

Nun gibt es aber auch andere Gelegenheiten, wo nicht durch Verbrechen, sondern durch die Macht der Verhältnisse das Eheband gelockert oder zerrissen wird. Die Vergangenheit und die Regierung Hammurabis waren an Kriegszügen reich, welche verheiratete Männer auf lange, wenn nicht für immer der Heimat entführten; nennt er sich doch selbst den Herrscher, „der die vier Weltgegenden bekämpfte". Wenn nun einer als Kriegsgefangener weggeführt wird, und sein Weib dann, obgleich es in ihrem Hause an Lebensunterhalt nicht fehlte, sich dennoch einem

Digitized by Google

anderen ergibt, so wird sie gerichtlich überführt und ins Wasser geworfen (133). Ohne Schuld ist sie dagegen, wenn sie in ihrem Hause nicht zu leben hatte (134). Schwieriger wird die Sache, wenn, nachdem sie auch dem zweiten Manne Kinder geboren, der erste aus der Kriegsgefangenschaft wieder heimkehrt; dann soll sie ihrem ersten Manne, die Kinder aber je ihrem Vater angehören (135). Verläßt ein Mann ohne ausreichenden Grund die Heimat und kehrt später wieder zurück, so braucht die inzwischen mit einem anderen Manne verbundene Frau nicht mehr zu dem Flüchtling zu gehen, der durch sein Weglaufen den ehelichen Anspruch auf sie verscherzt hat (136 „böswillige Verlassung" ist also Scheidungsgrund).

Dem Manne steht es frei, seine Gattin oder seine Nebenfrau, selbst wenn sie ihm Kinder geschenkt haben, zu entlassen; die Formel heißt, ohne Angabe von Gründen, bloß: pa-ni-šu iš-ta-ka-an, er richtet sein Angesicht darauf, nimmt sich vor. Allein dann muß er der verstoßenen Frau nicht nur ihre Aussteuer (še-ri-iq-ta-ša) zurückgeben, sondern ihr auch so viel Nutzung an Feld, Garten und sonstigem Gute einräumen, als sie zur Aufziehung seiner Kinder bedarf, die also auf ihre Seite gehen; später, bei seinem Tode, soll sie bei der Verteilung seiner Hinterlassenschaft ein Sohnesteil erhalten; inzwischen ist ihr freigestellt, den Mann ihres Herzens zu heiraten (137). Der häufigste Grund zur Scheidung wird Kinderlosigkeit gewesen sein. Will ein Mann seine kinderlose Frau los sein, so muß er ihr alles, was sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht hat, zurückgeben, und hier scheint auch die tirchatu dazugerechnet zu sein, die also der Vater der Frau ihr bei ihrer Verheiratung überlassen hat; falls eine solche Aussteuer nicht vorhanden war, so muß der Mann der Verstoßenen eine Silbermine[1]) „für die Verstoßung"

[1]) Wenn ein Silbertalent ungefähr 7500 Mark wert ist, so beträgt

Digitized by Google

(ana u-zu-ub-bi-im) geben; ist er ein maš-en-kak (Sch.: un noble, W.: ein Freigelassener; es bezeichnet eine Art halbfreier Staatsdiener), dann nur $^1/_3$ Mine (138–140). Von der Verpflichtung zur Bezahlung einer solchen Scheideentschädigung ist der Mann dann befreit, wenn gerichtlich nachgewiesen wird, daß die Frau zu einem liederlichen Lebenswandel und zur Verschwendung hinneigte; dann kann er sie verstoßen und eine andere heiraten, oder sie als Magd (amtu, Konkubine, wie oft אמה bei E im Pentateuch) in seinem Hause behalten (141).[1])

Auch der Frau wird gegen Vernachlässigung durch den Mann ein gewisser Schutz zu teil. Wenn die Untersuchung ergibt, daß kein Tadel sie trifft, da sie häuslich und eingezogen lebte, während vielmehr der Mann sich lieber draußen herumtrieb, so darf die Frau, der dies Leben entleidet ist, mitsamt ihrer Aussteuer (šeriqtu) wieder in das Haus ihres Vaters zurückkehren (142); würde hingegen die Beschuldigung, die sie gegen ihren Mann erhoben hat, als grundlos befunden und sie selbst als schlechte Hausfrau entlarvt, so soll man sie ins Wasser werfen (143) — Grund genug für die Frau, in Scheidungsklagen vorsichtig zu verfahren, da die Abweisung derselben für sie viel schwerere Folgen, als für den klägerischen Mann hat.

In einer kinderlosen Ehe kam es vor, daß die Frau

---

eine Mine $^1/_{60}$ davon, 125 Mark (vgl. K.A.T^2 S. 144). Doch basiert diese Schätzung auf dem geringeren Silberwert der späteren Zeit.

[1]) Daſs analog dem Scheidebrief von Deut. 24, 1 auch in Babel die Scheidung schriftlich festgelegt wurde, beweist eine Urkunde aus der Regierung Sinmuballits, des Vaters von Hammurabi K.B. IV S. 16. Unter Anrufung der Gottheiten Šamaš, Malkat, Marduk und des Königs, sowie vor mehreren Zeugen wird vertraglich ausgemacht, daß die entlassene Frau ihr Entlassungsgeld (u-zu-bi-ša) empfangen hat und, ohne den Einspruch ihres bisherigen Mannes fürchten zu müssen, einen anderen freien darf.

Digitized by Google

ihrem Manne aus freien Stücken eine Sklavin gab, um mit ihr Kinder zu zeugen, ganz wie Sara die Hagar dem Abraham, Rahel die Bilha und Lea die Silpa dem Jakob zuführten. Wurde dieser Zweck erreicht, so stand es dem Ehemann nicht mehr frei, außerdem noch eine Konkubine (šugetu) zu sich zu nehmen, und gerade, um diesen Schritt zu verhindern, wird manche Kinderlose zu jener Auskunft gegriffen haben (144). Wenn sie sich nicht dazu herbeiließ, so mußte sie sich die Einführung einer Nebenfrau ins Haus gefallen lassen, die ihr freilich nicht gleich gehalten werden durfte (145). Wenn dann etwa jene Sklavin, Mutter geworden, sich ihrer Herrin, der kinderlosen, gleich stellen wollte, wie Hagar der Sara, so darf diese zwar nicht, wozu sie wohl Neigung verspüren mochte, sie weiter verkaufen (offenbar um der von ihr geborenen Kinder willen), wohl aber das Sklavenzeichen (ab-bu-tu, vgl. 226. 227) ihr aufprägen lassen und sie wie eine gewöhnliche Sklavin behandeln (146); hat die Sklavin vollends auch keine Kinder geboren, so kann sie verkauft werden (147). Geschieht es, daß die Frau von einer Krankheit befallen wird, so ist zwar ihrem Manne gestattet, eine andere zu heiraten; aber die Kranke muß er, solange sie lebt, in seinem Hause behalten und verpflegen (148). Sollte es ihr selbst zu schwer fallen, neben der zweiten Frau im Hause zu bleiben, so darf sie es verlassen, und der Mann muß ihr ihre Aussteuer wieder aushändigen (149).

Aus diesen Bestimmungen wird man schließen dürfen, daß im bürgerlichen Stande die Einehe herrschte, wenn sie mit Kindern gesegnet war, und daß der Mann in der Regel nur wegen Unfruchtbarkeit seiner Gattin zu weiteren Verbindungen ebenbürtiger oder unebenbürtiger Art schritt. Es wird überall Gütergemeinschaft zwischen Mann und Weib vorausgesetzt; ja der Mann kann durch Schenkung bei Lebzeiten einen Teil seines Besitzes seiner Frau zu

Digitized by Google

ausschließlichem Eigentum und unbeschränkter Verfügung zueignen (150). Für solche Schulden, die während der Dauer der Ehe kontrahiert wurden, sind beide Gatten solidarisch haftbar (152); ist die Schuld vor Eingehung der Ehe durch den Mann kontrahiert, so kann die Frau sich von ihm eine Urkunde darüber geben lassen, daß der Gläubiger sich nicht an sie zu halten habe; ist sie vor der Ehe durch die Frau eingegangen — die also sogar im ledigen Stande als handlungsfähig gedacht ist — so hat der Gläubiger unter keinen Umständen Griff auf den Mann (151).

Gegen blutschänderische Verbindungen sind die Sätze 154—158 gerichtet. Wer mit der eigenen Tochter geschlechtlichen Verkehr pflegt (il-ta-ma-ad ידעה), soll aus der Heimatstadt verjagt, heimatlos werden. Wer mit der Braut (kallatu) seines Sohnes, nachdem dieser schon die Ehe mit ihr vollzogen, Umgang hat und in flagranti ertappt wird, soll gebunden ins Wasser geworfen werden. Dies Vergehen ist deswegen mit der schwereren Strafe belegt, weil der Schuldige nicht nur den Inzest begeht, sondern auch das von ihm selbst begründete Eherecht seines Sohnes kränkt. Läßt er sich jedoch mit ihr ein, bevor sie dem Sohne zu eigen geworden, so wird sie dadurch nicht nur der ehelichen Verpflichtung gegenüber von diesem ledig, sondern darf in ihr Vaterhaus zurückkehren und sich anderweitig verheiraten; der Schwiegervater, der sich an ihr vergriffen hat, muß ihr nebst ihrer gesamten Aussteuer noch eine halbe Silbermine (etwas über 60 Mark) mitgeben. Wenn der Sohn mit der eigenen Mutter Unzucht treibt, müssen beide verbrannt werden; vergeht er sich an der Gattin seines Vaters, die diesem schon Kinder geboren hat, aber nicht seine leibliche Mutter ist, so wird er aus seines Vaters Haus ausgerissen (in-na-az-za-aḫ), d. h. verliert Sohnes- und Erbrecht darin,

Digitized by Google

verliert aber weder das Leben, noch die Heimat. Die verhältnismäßig milde Strafe wird so zu erklären sein, daß nur die vorzeitige Anmaßung eines Rechtes zu ahnden war, welches nach dem Tode des Vaters dem Erben von selbst zufiele. (Vgl. Gen. 35, 22; 2 Sam. 16, 21 ff.)

In diesem Bilde von Ehebrauch und -Recht sind die gemütlichen Züge ebenso spärlich vertreten, wie in den entsprechenden Bestimmungen der Thora Israels. Sie fehlen nicht ganz; wir hören, daß eine Frau „den Mann ihres Herzens" heiraten, daß die kranke Gattin nicht rücksichtslos aus dem Hause gestoßen, daß die kinderlose nicht der glücklicheren Nebenfrau hintangesetzt werden darf, daß der Gatte durch freiwillige Schenkung die Zukunft seiner Frau sicher stellen kann. Da indes hier nur die Grund- und Grenzlinien gezogen sind, nach und in denen das eheliche Leben sich frei entfalten konnte, so ist nicht ausgeschlossen, daß so gut wie in Israel sich oft ein mehr oder weniger zartes und liebevolles Verhältnis zwischen Mann und Weib herausbildete.

Die Parallelen mit den verschiedenen Schichten der israelitischen Gesetzgebung in diesem Gebiete liegen auf der Hand. Nicht nur sind die Grundauffassung der Ehe als eines Eigentumsverhältnisses, die entscheidende Wichtigkeit des Kindersegens und in nahem Zusammenhang damit die Zulässigkeit der Mehrehe, die engere Umgrenzung der weiblichen Rechte, der Ausschluß näherer Verwandtschaftsgrade von der Geschlechtsgemeinschaft hier und dort dieselben, sondern auch einzelne Bestimmungen des israelitischen Eherechtes sind nur als Ausfluß aus uraltem Brauch und Recht oder als Weiterbildung desselben unter dem Einfluß der Jahvereligion zu verstehen. Der Mohar (Ex. 22, 15. 16) entspricht genau der tirchatu; wie der CH so läßt das Bundesbuch die Höhe des Brautgeldes

Digitized by Google

unbestimmt, während später das Deuteronom (22, 29) als Durchschnittspreis 50 Silbersekel (eine israelitische Silbermine) ansetzt. Mit der šeriqtu ist gleichbedeutend, was die Braut aus dem elterlichen Hause miterhält, z. B. Sklavinnen (Gen. 29, 24. 29), Land und Quellen (Jos. 15, 18. 19); aus Gen. 31, 15 ist zu schließen, daß auch der vom Bräutigam erlegte Mohar manchmal der damit erkauften Tochter zu gute kam (vgl. Satz 138), wie dies später im Islam die Regel wurde. Die Eheschließung geschieht an beiden Orten nicht sowohl durch die Willenserklärung der Brautleute, als dadurch, daß der Vater für seinen Sohn eine Frau sucht und der Vater der Braut sie ihm bewilligt. Die Eingliederung eines neuen Zweiges in die bestehende Familie ist also Sache des Oberhaupts der Familie; welches Gewicht der Zustimmung der unmittelbar Beteiligten beigelegt wurde, hing vom guten Willen der Väter ab.[1])

An beiden Orten wird vorausgesetzt, daß die junge Ehe zunächst im Vaterhause des Mannes begonnen wird, also nur die Frau aus ihrem bisherigen Familienverbande heraustritt; vom Matriarchat zeigt sich im CH keine Spur; man dürfte daher wohl in der Aufzeigung von vermeintlichen Anzeichen desselben im alten Israel vorsichtiger als üblich sein. Die Frage des Konnubiums mit Fremden, nicht Stammes- oder Volksangehörigen, die im Gesetze Israels auf verschiedene Weise erledigt wird, im ganzen aber bis in die nachexilische Zeit hinein mit zunehmender Ausschließlichkeit, und zwar unter Einwirkung religiöser Motive, wird, da solche in Babylonien, dem Reiche von gemischten Nationalitäten, nicht in Betracht kamen, im CH nicht gestreift.

Mit Bezug auf den Ehebruch stimmen die Verfügungen ziemlich überein. Nicht bloß das ehebrecherische Weib,

[1]) Auch Gen. 24, 58 bezieht sich die Frage nicht auf die Zustimmung zur Heirat überhaupt, sondern zur sofortigen Abreise.

Digitized by Google

sondern auch den Mann, der an fremdem Eherechte frevelt, trifft die Todesstrafe Dt. 22, 22;[1]) und wenn die Vollstreckung derselben bei Verzeihung des Ehemannes und Begnadigung durch den König unterbleibt, so zeigt das Beispiel des Propheten Hosea, daß auch in Israel in solchen Fällen Gnade vor Recht walten konnte. Die Verbrennung als Strafe des Ehebruchs kennt Satz 157 nur für den allerschwersten, mit Inzest verbundenen Fall, während Gen. 38, 24 und Lev. 21, 9 sogar eine Witwe oder eine Priestertochter sich mit Unzucht den Feuertod verdient. Daß Entehrung verlobter Frauenspersonen dem Ehebruch gleichzuschätzen sei, darin stimmt die Thora Dt. 22, 23 f. mit Satz 130 zusammen, nur daß das Deuteronom in betreff von Mitschuld oder Unschuld des Mädchens die Bestimmung genauer ausführt. Vermißt wird im CH eine Schutzmaßregel zu Gunsten der weiblichen Ehre überhaupt, wie wir sie Ex. 22, 15. 16 und Dt. 22, 28. 29 lesen. Bei nicht hinreichend begründeter Beschuldigung auf eheliche Untreue entscheidet sowohl nach Satz 132, als nach Num. 5, 11—31 ein Gottesurteil über die Unschuld der angeklagten Ehefrau. Der Mißbrauch einer fremden Sklavin, auch wenn sie einem Manne angehörte, wird Lev. 19, 20 zwar unter Strafe gestellt, aber nicht, wie bei freien Frauen mit dem Tode bedroht; nach Analogie anderer Bestimmungen wird der Missetäter in diesem Falle auch in Babel sich bloß mit dem Herrn der Sklavin abgefunden haben.

Die Kasuistik der blutschänderischen Verbindungen ist Dt. 27, 20 f. und besonders Lev. 18 und 20 viel weiter ausgesponnen, als in den Sätzen 154—158, wo nur der geschlechtliche Verkehr zwischen Vater und Tochter, Vater und Schwiegertochter, Sohn und Mutter, Sohn und Stiefmutter verpönt,

[1]) Die Formel כי ימצא איש שכב עם אשה בעלת בעל erinnert sehr an Satz 129: wenn die Frau eines Mannes mit einem andern Mannsbild (zi-ka-ru זכר) ina itulim ittaasbat liegend ergriffen wird.

Digitized by Google

also nicht einmal Geschwisterehen ausgeschlossen sind. Ehen zwischen Halbgeschwistern (Gen. 20, 12; 2. Sam. 13, 13) und vielleicht auch anderen später ausgeschiedenen Verwandtschaftsgraden waren im alten Israel unanstößig, wurden aber bei zunehmender Verfeinerung des sittlichen Gefühls seltener und zuletzt gesetzlich verhindert. Unbekannt ist dem CH die Leviratsehe (Dt. 25, 5 f.), die entweder im Widerspruch mit der Satzung von Lev. 18, 16; 20, 21 steht oder als Ausnahme von ihr erscheint, wenn ihr überhaupt höheres Alter zugeschrieben werden kann. Die Hinzunahme von Nebenfrauen gilt zwar Gen. 31, 50 als Beeinträchtigung der rechtmäßigen Frau (oder Frauen), war aber auch in Israel nicht gesetzlich, sondern nur durch die Vermögensverhältnisse des Mannes beschränkt. In den Sätzen 144—149 des CH wird der Gesichtspunkt der Kinderlosigkeit so stark betont, daß diese allein schon dem Manne ausreichenden Grund zu bieten scheint, um weitere Verbindungen einzugehen; auch in Israel war sie die häufigste Veranlassung der Doppelehe. An beiden Orten aber fehlt es nicht an Bestimmungen, welche die Rechte der ersten Gattin gegenüber von Nebenfrauen und Sklavinnen einigermaßen sicher stellen wollen.

In betreff der Scheidung, bezw. Entlassung einer Ehefrau (שִׁלַּח, גֵּרַשׁ) steht der CH an ernster Auffassung nicht hinter dem israelitischen Gesetz zurück. Hier genügt ja nach Dt. 24, 1 als Grund zur Wegschickung der Frau, daß der Mann ערות דבר an ihr gefunden, oder daß sie seine Liebe verloren hat; er braucht ihr nur den Scheidebrief mitzugeben, der sie dann zur Eingehung einer anderen Ehe berechtigt, und aus andern Stellen erhellt, daß es solcher גְּרֵשׁוֹת nicht wenige gab. Nur in den zwei Ausnahmefällen Dt. 22, 19 und 29 ist der Mann lebenslänglich an sein Gemahl gebunden. In den Sätzen 137 — 140 zieht zwar der Gesetzgeber der männlichen Will-

Digitized by Google

kür auch keine festen Schranken; aber er zeigt sich wenigstens für das äußere Fortkommen der entlassenen Frau besorgt, und in Satz 148 und 149 ist eine wahrhaft humane Gesinnung gegen die erkrankte Frau nicht zu verkennen. Aus der oben (S. 17) erwähnten Urkunde (K.B. IV S. 16 II) wird außerdem ersichtlich, daß in Babylonien wie die Schließung, so auch die Scheidung der Ehe vertraglich und vor Zeugen verurkundet werden mußte, während in Israel der Mann allein den Scheidebrief ausgestellt zu haben scheint. Überhaupt aber sind für die Ehe die vermögensrechtlichen und, wie wir sehen werden, die erbrechtlichen Fragen im CH sorgfältiger geordnet, als es in den primitiven Kulturverhältnissen des alten Israel erforderlich schien, und im allgemeinen ist dabei auch das Interesse der Frau mit großer Billigkeit wahrgenommen.

4. Eltern und Kinder.

Es ist in neuerer Zeit oft die Behauptung aufgestellt worden, daß in Israel die Kinderlosigkeit vor allem mit Rücksicht auf den Ahnenkult als schweres Unglück empfunden wurde. Hiefür gebricht es an jedem bestimmten Beweise; keine der Stellen, in denen der Kindersegen schmerzlich vermißt wird, nimmt Rücksicht auf die im Zusammenhang damit drohende Unterlassung des den Abgeschiedenen geweihten Dienstes. Jene kinderfrohe Stimmung erklärt sich zur Genüge aus der Freude am Leben überhaupt, sowie aus dem Interesse, die Stellung der Familie nach Besitz, Macht und Ansehen für Gegenwart und Zukunft gesichert zu sehen. Schande und Unglück der Kinderlosigkeit treffen übrigens das Weib viel härter, als den Mann. Auch die Bestimmungen des CH enthalten, so großer Wert augenscheinlich auf blühende Nachkommenschaft gelegt wird, keine Andeutung der Sorge

Digitized by Google

um die Pflege der Abgeschiedenen, wiewohl eine solche hier viel eher, als auf dem Boden des Jahveglaubens zu erwarten wäre. Jene Behauptung ist den zahlreichen Fällen beizurechnen, wo auf Grund vereinzelter richtiger Beobachtungen, hier der spärlichen Spuren des einer in Israel überwundenen religiösen Stufe angehörigen Totenkults, die sich noch im Alten Testament entdecken lassen, weitreichende Schlüsse gezogen und diese aus bestreitbaren Hypothesen sehr bald zu ausgemachten Ergebnissen umgestempelt werden, die geeignet sind, das Bild der alttestamentlichen Religion geschichtswidrig zu trüben.

Man wird in einem Laiengesetz nicht ausführliche Satzungen über die Kindererziehung, sondern nur solche Vorschriften erwarten, welche vom Standpunkt des gemeinen Wohls aus die familienrechtlichen Hauptbeziehungen ordnen und die unüberschreitbaren Grenzlinien des kindlichen Pietätsverhältnisses ziehen. So wird z. B. die tätliche Mißhandlung des Vaters durch den Sohn damit bestraft, daß diesem die Hände abgehauen werden (195). In der Wahrung der elterlichen Autorität gehen hier viel weiter Ex. 21, 15. 17; Dt. 27, 16; Lev. 20, 9; einmal wird die Mutter als Gegenstand der Pietät mitgenannt, sodann ist nicht nur das Schlagen, sondern schon das Ausstoßen einer Verwünschung (קלל) und geringschätzige Behandlung (הקלה) der Eltern mit dem Tode bedroht; vgl. auch Dt. 21, 18—21. Wenn hier ein ungeratener Sohn auf erfolgte Anklage der Eltern hin sogar ohne weiteres Beweisverfahren der Steinigung verfällt, so bestimmt dagegen Satz 168 und 169, daß Ausstoßung aus dem Sohnesverhältnis (nicht Tötung!) auf Antrag des Vaters nur dann statthaben darf, wenn der Richter ein schweres und wiederholtes Vergehen des Sohnes konstatiert hat. Dem Sohne (mâru) steht so wenig als dem Sklaven (ardu) irgendwelche Verfügung über väterliches Eigentum zu; wer ohne

Digitized by Google

Kontrakt und Zeugen ein Stück desselben aus seinen Händen annimmt, wird wie ein Dieb und Hehler behandelt (7). Damit ist zu vergleichen, wie Num. 30, 4—6 das ohne Zustimmung des Vaters geleistete Gelübde einer Tochter für nichtig erklärt wird. Der Vater hat das Recht, wenn sowohl seine Gattin (ḫi-ir-ta šu), als seine Konkubine (amat-zu) ihm Söhne (marê, kann auch „Kinder" heißen) geboren haben, die Söhne der letzteren zu seinen Lebzeiten für gleichberechtigt mit den anderen Kindern zu erklären, so daß sie nach seinem Tode das väterliche Erbe gleichmäßig zu teilen haben und nur den Söhnen der Gattin dabei die erste Wahl zustehen soll (170).

Im Falle von Kinderlosigkeit (vielleicht auch von Ehelosigkeit 191) muß Adoption fremder Kinder häufig vorgekommen sein.[1]) Wenn jemand ein Kind annimmt, ihm seinen eigenen Namen gibt und es groß zieht, so darf es, wann erwachsen (tar-bi-tum), nicht (von seiner wirklichen Familie) zurückverlangt werden (185); besonders dann nicht, wenn der Adoptivvater den Sohn sein Handwerk gelehrt hat (188). Hat er dies hingegen nicht getan (189), oder wenn der Adoptivsohn seine Pflegeeltern ungebührlich behandelt hat (186), oder wenn der Adoptivvater den angenommenen Sohn seinen eigenen Söhnen nicht gleichhalten will (190), dann kann das Adoptivverhältnis von der einen oder anderen Seite gelöst werden. Wenn jemand, nachdem er früher ein fremdes Kind adoptiert

[1]) Vgl. die Urkunde K.B. IV S. 4 aus der Zeit Rim-Sins in der Mitte des 3. Jahrtausends, woraus erhellt, daß die Adoption vertraglich festgestellt wurde und mit Zustimmung beider Beteiligten wieder rückgängig gemacht werden konnte; ferner den ausführlichen Adoptionsvertrag (duppu maruti) ib. S. 238 XXXIII aus der Zeit Nabunâids. Hier wird von einem Manne sein Stiefsohn adoptiert, mit ausdrücklicher Zustimmung des Vaters des Adoptierenden; in anderen Fällen ein freigelassener Sklave, ib. S. 244 f. XLIV u. 254 f. LIX, wo ein entlaufener Sklave sich fälschlich als Adoptierten ausgibt.

Digitized by Google

hatte, selbst eine Familie gründet und eigene Kinder erhält, dann darf er den Adoptivsohn nicht einfach wegschicken, sondern muß ihm den Drittel eines Kindsteils von seiner beweglichen Habe mitgeben, während ihm auf den Grundbesitz kein Anspruch einzuräumen ist (191). Unstatthaft ist jedoch überall die Entlassung, wenn das Adoptivkind der Sohn eines Buhlen (ner-se-ga) im Palastdienste [1]) oder einer Buhldirne (zinnišat zi-ik-ru-um) war (187); da diese beiden dunkeln Kategorien überhaupt nicht heiraten sollten, so dürften sie eigentlich auch keine Kinder haben. Wenn ein Adoptivkind dieses Ursprungs erfährt, woher es stammt, und infolge davon zu Adoptivvater oder -mutter spricht: ihr seid nicht meine Eltern (d. h. aus dem Adoptivverhältnis heraustreten will), so soll man ihm die Zunge abschneiden (192), und wenn es seine Adoptiveltern verächtlich behandelt und sich eigenwillig zu seinem Vater davonmachte, ihm das Auge ausreißen (193) — eine merkwürdige Bestimmung! Es scheint vorausgesetzt, 1. daß die Kenntnis seiner Herkunft für einen solchen Sprößling nicht nur nichts Peinliches besaß, sondern sein Selbstgefühl zu steigern geeignet war, 2. daß sein Vergehen nicht sowohl als Impietät gegen die Pflegeeltern, sondern als Verletzung der Rechte des Palastes oder der Gottheit gewürdigt wurde, denen seine Eltern als ausschließliches, jedem anderen Anspruch unzugängliches Eigentum angehörten. Endlich wird verfügt, daß heimliche Unterschiebung eines fremden Kindes durch eine Amme, der man ein Neugeborenes anvertraut hat, das dann unter ihren Händen starb, gerichtlich untersucht und mit Abschneidung ihrer Brüste bestraft werden soll (194).

Diese Satzungen sind zu dürftig, um uns einen genaueren Einblick in die altbabylonische Familiensitte zu

[1]) Es ist wohl an männliche Hierodulen oder an Lustknaben am Hofe zu denken (vgl. קדש Dt. 23, 19).

Digitized by Google

gestatten; sie schneiden ja nur die gefährlichsten Auswüchse ab und lassen den positiven sittlichen Gehalt des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern vermissen. Während das Laiengesetz des Bundesbuchs in dieser Richtung auch nicht gehaltvoller ist, so steigt hier der Dekalog Ex. 20, 12 mit seiner Forderung und Verheißung höher und legt vollends das Deuteronom Nachdruck auf die religiöse Erziehung der Kinder. Beiderseits ist die väterliche Autorität über die Kinder als eine fast unbeschränkte gedacht, wie sich auch aus den Satzungen über die Schuldhaft ergeben wird.

Aus dem Familienverband heraus traten die der Gottheit, Marduk oder Ištar, geweihten Weiber. Ein Vater konnte seine Tochter dem Gotte oder der Göttin übergeben, entweder als Tempeldirne zu kultischer Prostitution (im CH qadištu, sonst ḫarimtu, šamḫatu oder kizritu genannt, vgl. K.A.T.[3] S. 423), oder als Tempeljungfrau (nu-par?) mit Wahrung der Keuschheit zu Ehren der Gottheit, in deren Tempel beide ihren Aufenthalt nahmen. Satz 182 und sonst heißen diese Hierodulen auch aššatu Marduk, Weib des M.; nin-an (110. 127. 178. 179), mit dem Determinativ für aššatu Gattin, das sonst auch mit kallatu und mit qadištu verbunden steht, übersetzt Scheil mit prêtresse, W. mit Geweihte oder Gottesschwester. Wenn eine solche, wie es scheint, der edleren Art, nicht i-na e-gia (Sch.: dans le cloître, W.: in der Jungfrauschaft) bleibt, sondern eine Schenke (bît geštin) auftut, oder auch nur in eine solche tritt, um dort zu trinken, so soll dies „Weibsbild" (a-wi-il-tum šu-a-ti) verbrannt werden (110). Die Schenke, von einem Weibe gehalten, scheint hier ziemlich gleichbedeutend mit dem Bordell gewesen zu sein (vgl. Jos. 2, 1); die Geweihte gehört aber dem Gotte und darf ihm nicht entfremdet werden. Unerweisliche Beschuldigungen, gegen eine solche

Digitized by Google

gerichtet, muß der Verleumder mit einem Brandmal (oder Schandzeichen) auf seiner Stirne büßen (127). Von der Tempeldirne wird übrigens die gewöhnliche Prostituierte (zinnišat zi-ik-ru-um, Sch.: la femelle du mâle) unterschieden (178. 179. 180), und für beide Klassen, wie für die unverletzten Tempeljungfrauen, sind genaue erbrechtliche Vorschriften erteilt.

Daß die Tempelprostitution in Babylonien sehr im Schwange ging, wissen wir aus Herodot (I, 199); von da wird sie ihren Weg auch in den Bereich der kanaanäischen Völkergruppe und auch zu Israel gefunden haben. Auch hier kam männliche und weibliche Hierodulie bis in die spätere Königszeit, und zwar mitunter vermeintlich zu Ehren Jahves vor (Gen. 38, 21. 22; Am. 2, 7; Hos. 4, 14; 1. Kön. 14, 24; 15, 12; 22, 47; 2. Kön. 23, 7); aber Dt. 23, 18; Lev. 19, 29 und die deuteronomistisch bearbeiteten Stellen der prophetischen Geschichtsbücher verpönen sie als heidnischen Greuel. Wir erblicken darin einen der durchgreifendsten Unterschiede zwischen israelitischem und babylonischem Gottesglauben. In den babylonischen Gottesgedanken hat sein naturhafter Ursprung die geschlechtliche Spaltung gebracht, woraus unmittelbar die Kanonisierung des Naturtriebs bis in seine wildesten Ausartungen folgte, während die sittliche Bestimmtheit Jahves jenen Gedanken der Geschlechtsdifferenz gar nicht aufkommen ließ und seine unheilvolle Wirkung auf das sittliche Gebiet von vornherein abschnitt. Schon diese eine Tatsache müßte es verwehren, den babylonischen Gottesglauben auch in seiner edelsten Form mit dem israelitischen auf eine Stufe zu stellen oder diesen von jenem herzuleiten. Die Preisgebung des Leibes zu Ehren der Gottheit war in Babylonien religiös unanfechtbar und von keiner Seite angefochten, in Israel (auf Umwegen) aus Babel eingedrungen, mit seinem ethischen Monotheis-

Digitized by Google

mus im schärfsten Widerspruch und von Propheten und Gesetz verworfen.

5. Frei und unfrei.

Wiewohl der CH auch unabhängige Arbeiter, Handwerker, Gärtner, Hirten u. s. w. kennt, gilt ihm das Institut der Sklaverei doch als selbstverständlich. Es wird in der vielfach gemischten Bevölkerung eines größeren Reiches auch keineswegs der Unterschied, wie in den engeren Verhältnissen Israels gemacht, ob der Sklave dem eigenen Volke angehöre oder aus einem fremden komme; und während dort die Behandlung des Sklavenstandes je nach diesem Gesichtspunkt eine verschiedenartige ist, so gilt hier für alle Leibeigenen ein und dasselbe Gesetz. In Satz 8 und 140 sehen wir unterschieden von den gewöhnlichen Freien (awilum, W. amelu) die Freigelassenen (maš-en-kak oder mar-banu) wahrscheinlich des Hofes, also eine Art Beamtenschaft oder Dienstadel, während die gewöhnliche Bezeichnung für den Sklaven ardu ist. Wenn der Mann vom Dienstadel nur den dritten Teil des Geldes schuldig ist von dem, was ein gewöhnlicher Freier seiner verstoßenen Frau bezahlen muß, so könnte diese Erleichterung als Anzeichen einer sozial höheren Stellung gedeutet werden; allein es finden sich Sätze genug, welche diesen Dienstadel dem gewöhnlichen freien Mann sozial nachordnen.

Die Sklaverei war hier wie überall im alten Orient oft durch Kriegsgefangenschaft begründet, und der Sklavenbesitz erbte sich dann wie jeder andere in der Familie fort. Man konnte aber auch Sklaven kaufen (278. 279) im eigenen Lande oder in der Fremde (280), und eine immer neu fließende Quelle der Leibeigenschaft war Insolvenz eines Schuldners. Wenn z. B. jemand durch fahrlässige Behandlung seines Dammes eine Überschwemmung der

Digitized by Google

Nachbargrundstücke verursacht und den dadurch angerichteten Schaden an Getreide nicht zu ersetzen vermag, so soll er mitsamt seiner Habe um Geld verkauft und aus dem Erlös die Geschädigten befriedigt werden (54). Ebenso kann ein zahlungsunfähiger Schuldner seine Frau und seine Kinder um Geld hergeben und dem Sklavendienst (ana kiš-ša-a-tim) überliefern; aber dann müssen sie nur drei Jahre lang im Hause des Käufers dienen und im vierten wieder freigelassen werden (117). An einem säumigen Schuldner kann der Gläubiger Zwangsvollstreckung vollziehen, infolge deren er ihn zu Haft und Zwangsarbeit in sein Haus nimmt und etwa einem Verwalter (dam-garu) unterstellt. Wenn der Häftling (ni-bu-tum) dort eines natürlichen Todes stirbt, erwächst daraus seinen Angehörigen kein Rechtsanspruch; wenn er dagegen schlechter Behandlung erliegt, dann muß der Sohn des schuldigen Hausvogtes sterben, falls der Mißhandelte Sohn eines Freien war; war er Sklave, so muß der Verwalter $^1/_3$ Mine Silber bezahlen, und der Herr des Hauses, der Gläubiger, verliert jeden weiteren Anspruch (115. 116). Hieraus wird ersichtlich, daß das Verfügungsrecht über Leib und Leben der Sklaven kein ganz unbedingtes war; aber weit mehr als in der Thora Israels ist doch hier das Interesse des Besitzers des Sklaven maßgebend, das durch Verletzung des Sklaven geschädigt wird. Lediglich als ein Eigentumsvergehen wird es beurteilt, wenn jemand das Auge oder ein anderes Glied eines Sklaven zerstört; er muß dem Herrn des Sklaven dafür den halben Sklavenpreis vergüten (199); oder wenn jemand seine Sklavin so mißhandelt, daß eine Frühgeburt eintritt, so muß er zwei Silbersekel bezahlen (213); stirbt sie daran, so ist er ihrem Herrn $^1/_3$ Mine = 20 Sekel schuldig (214). Den gleichen Betrag muß der Herr eines notorisch stößigen Ochsen erlegen, wenn dieser einen Sklaven tötet (252). Wenn ein liederlich gebautes Haus bei seinem Einsturz

Digitized by Google

einen Sklaven erschlägt, so muß der schuldige Baumeister dem Herrn desselben einen anderen Sklaven zum Ersatze geben (231). Die glückliche Operation eines Sklaven wird dem Arzte von dessen Herrn nur mit 2 Silbersekeln honoriert, während er von einem Freien 10 und von einem Dienstadeligen 5 erhält (217). Widerfährt ihm bei dem Sklaven eines Dienstadeligen das Unglück, daß der Patient an der Operation stirbt, so muß er ihm einen andern Sklaven verschaffen (219); hat er ihm nur ein Auge zerstört, so muß er den halben Sklavenpreis dem Herrn des Sklaven bezahlen (220). Die Strafe ist in allen diesen Fällen viel milder, als wenn die Operation eines Freien mißlingt. Es ist bezeichnend, daß Mißhandlungen des Sklaven durch seinen eigenen Herrn nicht vorgesehen sind, also wohl auch nicht für straffällig galten; das eigene Interesse des Herrn sprach ja dafür, daß er Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Sklaven nicht schädige, und dieser Schutz wurde für genügend erachtet.

Zu einer günstigeren Stellung gelangte die Sklavin, die ihrem Herrn Kinder gebar. Während sonst der Weiterverkauf sogar von bloßen Schuldgefangenen ohne weiters für statthaft galt (118), so ist der Herr einer solchen Sklavin verpflichtet, sie sobald als möglich wieder zurückzukaufen (119). Freilich konnten, wenn eine Sklavin-Mutter neben der kinderlosen Frau im Hause lebte, auch solche Schwierigkeiten erwachsen, welche das Los der Sklavin erschwerten, besonders wenn sie selbst durch ungebührliches Benehmen Veranlassung dazu bot (vgl. die Sätze 144 und 146). Hatte sie vollends selbst keine Kinder, so mochte sie, sobald sie aus den Schranken ihrer Stellung trat, ohne weiters von ihrer erzürnten Herrin verkauft werden (147). Daß Sklaven unter Umständen auch zu relativ geachteter Stellung aufsteigen konnten, erhellt aus Satz 175 und 176, wonach einem Sklaven des Hofs (êkal)

Digitized by Google

oder einem Dienstadeligen auch die Tochter eines Freien in die Ehe gegeben wurde und dies Paar selbständigen Haushalt führen und Vermögen erwerben konnte; dann hat der Herr des Sklaven auf die Kinder aus dieser Ehe keinen, und wenn der Sklave starb, nur auf die Hälfte seiner Hinterlassenschaft Anspruch.

Von dem Besitz seines Herrn durfte natürlich ein Sklave, auch wenn er in die Stellung eines ziemlich selbständigen Verwalters gelangt war, nichts ohne Zustimmung des Herrn und dann nur mit Vertrag und vor Zeugen verkaufen (7), widrigenfalls sogar der Käufer als Hehler mit dem Tode bedroht wird. Die gleiche harte Strafe trifft den, welcher Sklaven oder Sklavin des Hofes oder einen Dienstadeligen „zur Tür herausläßt" also ihnen zur Flucht behilflich ist, oder in seinem Hause ihnen ein Versteck gewährt und sie auf die Aufforderung des Majordomus (na-giru) hin nicht herausgibt (15. 16). Wenn dagegen jemand einen entlaufenen Sklaven männlichen oder weiblichen Geschlechtes ergreift und seinem Herrn zurückbringt, so erhält er von diesem 2 Silbersekel (17); will der eingefangene Sklave seinen Herrn nicht nennen, so wird dieser durch Untersuchung vor Gericht ermittelt und der Flüchtling ihm zugeführt (18). Wenn der Einfänger des Sklaven ihn vorläufig in seinem eigenen Hause einsperrt, aber dann versäumt, die erforderlichen Schritte zur Aufklärung und Erledigung der Sache zu tun, so daß der Sklave später bei ihm gefunden wird, so ist er der Unterschlagung des Sklaven verdächtig und soll getötet werden (19). Flieht hingegen der Sklave aus seinem Hause weg, so kann er sich durch einen Eid von jedem Verdachte reinigen und bleibt straflos (20). Die ausgeführte Kasuistik dieser Fälle weckt kein günstiges Vorurteil in betreff der Sklavenbehandlung. Glückliche oder vereitelte Fluchtversuche scheinen nicht zu den Seltenheiten gehört zu

Digitized by Google

haben, und der Fall, den das Bundesbuch ordnet, daß ein Sklave nicht einmal von der Möglichkeit, frei zu werden Gebrauch machen will, ist ein CH gar nicht vorgesehen. Das Interesse des Herrn allein beherrscht die ganze Sklavengesetzgebung.

Wird ein Sklave oder eine Sklavin innerhalb des ersten Monats nach dem Kaufe krank, so muß der Verkäufer sie zurücknehmen und dem Käufer die erlegte Summe erstatten (278). Wird ein Sklavenkauf von jemand angefochten, der frühere Rechte auf den Sklaven zu haben behauptet, so muß der Verkäufer den Handel mit ihm ausfechten (279). Wenn jemand im fremden Lande einen dorthin entlaufenen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und diese dann mit ihrem neuen Herrn in die Heimat zurückgekehrt von ihrem Eigentümer erkannt werden, so muß der Käufer sie, falls sie einheimische (mare matim) sind, die er also hätte kennen können, ohne Entschädigung herausgeben (keineswegs mit Sch.: leur affranchissement il accordera oder hinten: on le remettra en liberté 280). Waren jedoch die gekauften Sklaven von fremder Herkunft, so daß der Käufer sie nicht kennen konnte, so hat er unter Eid den von ihm erlegten Kaufpreis zu nennen und der Eigentümer, der Anspruch auf die Sklaven erhebt, diesen Betrag ihm zu vergüten (281). Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: „Du bist nicht mein Herr", so wird diese Behauptung auf ihre Richtigkeit geprüft und im ungünstigen Falle dem Sklaven von seinem Herrn das Ohr abgehauen (282). Diese Bestimmung wird mit den vorausgehenden in nähere Verbindung zu setzen sein: der auswärts gekaufte Sklave leugnet den Anspruch, den jemand nachher in der Heimat auf ihn erhebt. Das Ohr abhauen dürfte denselben Sinn haben, wie im Bundesbuch die Ohrdurchbohrung; das Ohr, der Gehorsam des Sklaven, gehört hinfort unbedingt seinem Herrn. Die gleiche

Digitized by Google

Strafe wird Satz 205 auch über einen solchen Sklaven verhängt, der sich tätlich an der Person eines Freien vergreift. Sollte ein Sklave als unverkäuflich (arad la še-e-im Sch.: inaliénable, wohl nicht verschieden von עבד לעולם) gekennzeichnet werden, so ward ihm, vermutlich am Kopf in einer bestimmten Verschneidung des Haares oder mittels Einritzung oder Tätowierung eines Zeichens, das Sklavenzeichen von dem Chirurgen oder Scherer (gallabu) beigebracht. Geschah dies ohne Wissen und Willen des Herrn des Sklaven, so sollten dem Scherer die Hände abgeschnitten werden; war er durch einen falschen Auftrag getäuscht, so konnte er durch einen Eid sich reinigen; dann mußte der, welcher ihn getäuscht hatte, getötet und in seinem Hause verscharrt werden (226 und 227). Die Härte dieser Strafe wird vielleicht dadurch verständlich, daß der Gesetzgeber in dieser Markierung eine ernstliche Schädigung für den Herrn des Sklaven erblickt, insofern er dadurch die freie Verfügung über denselben verliert. Weniger wahrscheinlich ist es dabei auf den Schutz des Sklaven gegen unrechtmäßige Verschlimmerung seiner Lage abgesehen.

In der Thora Israels läßt sich ein kräftig humaner Zug zu Gunsten des Sklavenstandes nicht verkennen. Zwar ist auch sie weit davon entfernt, die Berechtigung der Sklaverei an sich zu beanstanden; denn im alten Israel wurde die meiste häusliche und Feldarbeit nicht durch freie Lohnarbeiter, sondern durch Sklavenhände verrichtet. Allein schon der Umstand wiegt schwer, daß der Volksgenosse eigentlich dem Schicksal der Sklaverei gar nicht oder wenigstens nicht dauernd anheimfallen sollte. Die meisten Sklaven waren Landesfremde; aber auch sie genießen den Schutz der mildernden Bestimmungen mit, welche das Sklavenlos in Israel meist recht erträglich gestalteten. In Sklaverei konnte man durch Kriegsgefangen-

Digitized by Google

schaft und durch Kauf geraten; betrifft dies vorwiegend Nicht-Israeliten, so kennt das Gesetz doch auch die Leibeigenschaft von Israeliten infolge von Verschuldung und von Verarmung. Ein Dieb, der das Gestohlene nicht erstatten kann, muß mit seiner Person dafür haften (Ex. 22, 2). Ein insolventer Schuldner gerät allein oder mitsamt seiner Familie in die Schuldhaft des Gläubigers (Lev. 25, 39); ja es konnte geschehen, daß ein bedrängter Vater seine Tochter als Konkubine (אמה) verkauft (Ex. 21, 7). In diesem Falle bestimmt aber der Gesetzgeber, daß der Besitzer der israelitischen Sklavin sie lösen lassen muß, wenn sie ihm nicht mehr gefällt; oder er hat sie seinem Sohne zu geben, und sie dann wie eine Tochter zu halten; nimmt er noch eine andere dazu, so darf er ihr nichts abgehen lassen an der ihr zukommenden Fleischnahrung, Kleidung und Beiwohnung. Leistet er ihr nichts von dem allem, so soll sie ohne Lösegeld frei ausgehen (Ex. 21, 7—11). Vergleiche auch die schonende Behandlung von kriegsgefangenen, also fremdländischen Weibern (Deut. 21, 10—14).

Ferner soll ein israelitischer Sklave (oder Sklavin) im 7. Jahre seiner Dienstbarkeit freigelassen werden, mit seiner Familie, wenn sie mit ihm leibeigen wird, ohne sie, wenn er erst in der Sklaverei heiratete (Ex. 21, 2—6). Das Deuteronom (15, 12—18) bestimmte später, daß der Herr dem Freigelassenen „vom Kleinvieh, von der Tenne und von der Kelter" auszustatten habe, um ihm über die erste schwierige Zeit der wiedererlangten Freiheit leichter wegzuhelfen. Wir wissen aus Jer. 34, daß dies Gesetz zwar von alters her bekannt, aber nicht oder nur selten ausgeführt war; so wenig wie die späten Bestimmungen von Lev. 25, 8—13, wonach zugleich mit der Rückerstattung des Grundbesitzes im Jobeljahre auch die hebräischen Sklaven freizugeben waren. Es könnte scheinen, als ob Satz 117 des CH hier durch die Ansetzung einer bloß

Digitized by Google

dreijährigen Dienstbarkeit für den Sklaven noch günstiger laute; allein diese Satzung ist auf den Fall beschränkt, daß ein Mann in Schuldenbedrängnis sein Weib und seine Kinder in Schuldhaft geben mußte, während die Eingrenzung der Dienstbarkeit auf 6 Jahre im Bundesbuch allen israelitischen Sklaven ohne Ausnahme gilt. Hier finden sich nun auch ausdrückliche Einschränkungen der Gewalt des Herrn über Leib und Leben des Sklaven. Wer einen Sklaven oder Sklavin so mißhandelt, daß sie tot auf dem Platze bleiben, der soll dafür bestraft werden (נקם ינקם, wie, ist nicht gesagt Ex. 21, 20); sterben sie erst ein oder zwei Tage nachher, dann allerdings geht der Herr frei aus, denn er hat sich ja selbst geschädigt (כי כספו הוא v. 21). Verliert der Sklave oder die Sklavin durch die Hand des Herrn auch nur ein Auge oder einen Zahn, so empfängt der dergestalt Verletzte als Ersatz für das verlorene Glied die Freiheit (Ex. 21, 26. 27); dies geht doch erheblich über Satz 199 des CH hinaus. Wenn ein stößiger Ochse einen Sklaven tötet, so muß nach Satz 252 der Besitzer desselben dem geschädigten Herrn 20 Silbersekel, nach Ex. 21, 32 30 Silbersekel, den später, wie es scheint, etwas gestiegenen Sklavenpreis oder gesunkenen Silberpreis bezahlen; aber das Bundesbuch enthält noch den Zusatz: der Ochse soll gesteinigt werden, ganz wie wenn er einen Freien tötete; der rohen tierischen Gewalt gegenüber wird also das Sklavenleben nicht geringer gewertet als das des Freien.

Das Bundesbuch stellt fest, daß ein Sklave aus Liebe zu seiner in der Leibeigenschaft zurückbleibenden Familie, aber auch aus Liebe zu seinem Herrn seine Freiheit gar nicht wieder zu erlangen wünscht und dann durch den Ritus der Ohrdurchbohrung vor den Elohim zum Sklaven auf immer gemacht werden kann (Ex. 21, 5. 6) — ein Fall, der, wie schon oben bemerkt, vermutlich mit gutem

Digitized by Google

Grunde im CH gar nicht gesetzt wird. Das Deuteronom (23, 15. 16) verbietet in scharfem Gegensatz zu den strengen Vorschriften von CH 15. 16. 19 in einer für uns geradezu befremdlichen Weise die Auslieferung eines entflohenen Sklaven. Am weitesten in der Abwehr des Mißbrauchs der Gewalt des Besitzers geht Lev. 25, 39. 40, wonach Israeliten überhaupt nicht als Sklaven im strengen Sinn des Wortes angesehen und behandelt werden sollten, sondern als Lohnarbeiter und Beisassen (שכיר und תושב, vgl. auch v. 42); zu eigentlichen Sklaven sollten nur Ausländer gemacht werden (v. 44).

So wird sich in der Praxis die Leibeigenschaft gewöhnlich als ein sehr erträgliches Dienstbarkeitsverhältnis dargestellt haben, welches ja in dem Recht des Familienvaters über Weib und Kind eine starke Analogie aufweist. Man vergleiche die Stellung „des Knechtes" zu Abraham (Gen. 24), ferner den Fall von Ex. 21, 9, und erwäge, daß dem Sklaven ausdrücklich die Wohltat der Sabbatruhe und die Teilnahme an den Festen Israels zugesprochen wird (Ex. 20, 10; 12, 44; Dt. 12, 12; 16, 11—14). Wenigstens die hausgeborenen Sklaven (ילידי בית) werden zu den Familiengliedern gezählt worden sein, und eine schonende Behandlung auch der gekauften (מקנת כסף) war schon durch das Interesse ihres Herrn selbst geboten.[1])

6. Das Erbrecht.

Über das Erbrecht enthält der CH folgende Bestimmungen.

Wenn jemand zu seinen Lebzeiten seiner Frau Grundbesitz, ein Haus oder bewegliche Habe schenkt und die

[1]) Vgl. zu diesem Gebiete die Urkunden über Sklavenkauf in K.B. IV S. 32. 40. 44, über Schenkung S. 46. Zahlreicher sind solche aus dem assyrischen Reiche erhalten.

Digitized by Google

Schenkung mit einer Urkunde beglaubigt, so haben auf dies Geschenk (nudunu) seine Söhne nach seinem Tode keinen Anspruch, und die Mutter kann frei zu Gunsten eines Lieblingssohnes darüber verfügen (150, vgl. auch 171 Zeile 80—85 und 172 Zeile 27—35). Stirbt eine Mutter, so fällt die Aussteuer, welche sie in die Ehe gebracht hat, ihren Kindern anheim; dagegen ihr Vater hat nichts zurückzufordern (162). Starb hingegen die Frau kinderlos, so können sich ihr Vater und ihr Ehemann so miteinander vertragen, daß dieser den von ihm bei der Eheschließung erlegten Mahlschatz (tirchatu = מֹהַר), jener die von ihm seiner Tochter mitgegebene Aussteuer (šeriqtu) zurückerhält (163). Behält jedoch der Schwiegervater den Mahlschatz für sich, dann ist der Schwiegersohn befugt, dessen Betrag von der an das Vaterhaus der Frau zurückzuerstattenden Aussteuer abzuziehen (164).[1]) Einem Vater war es gestattet, dem Lieblingssohne bei Lebzeiten Feld, Garten oder Haus durch einen Schenkungsvertrag zuzueignen; dann sollte dieser nach dem Tode des Vaters nicht nur dies Vorzugsgeschenk behalten, sondern mit den anderen Brüdern sich gleichmäßig in die übrige Hinterlassenschaft des Vaters teilen (165). Bleibt nach dem Tode des Vaters neben älteren, schon verheirateten Söhnen noch ein jüngerer, unverheirateter Sohn zurück, so soll ihm vorab der Betrag des Mahlschatzes, den er zur Schließung einer Heirat bedarf, und außerdem sein Sohnesanteil an der übrigen Hinterlassenschaft des Vaters gegeben werden (166). Für die tirchatu wird in diesem Falle ein Durchschnittspreis ge-

[1]) Es wird also vorausgesetzt, daß die šeriqtu beträchtlicher als die tirchatu sein konnte, was mit der sonstigen Auffassung der Ehe nicht stimmt; denn diese kam ja dadurch zu stande, daß der Bräutigam das Mädchen von ihrem Vaterhause k a u f t e. Mitgiftjäger hatten im alten Orient zwar ein schlechtes Spiel; aber ganz war ihnen das Handwerk, wie es scheint, doch nicht gelegt.

Digitized by Google

golten haben, der den Verhältnissen des Hauses angepaßt war.

Hat ein Mann hintereinander zwei Frauen, jede mit Kindern, gehabt, so soll seine Hinterlassenschaft nach seinem Tode nicht nach den beiden Müttern in zwei Teile, sondern zu gleichen Teilen unter alle Söhne verteilt werden; nur die Aussteuer, welche jede der Frauen in die Ehe gebracht hat, fällt nach ihrem Tode bloß ihren eigenen Söhnen zu (167). Dadurch soll, wenn die Zahl der Kinder aus beiden Ehen ungleich war, eine übermäßige Begünstigung der weniger zahlreichen Gruppe verhindert werden. Besondere Schwierigkeiten entstanden, wenn Kinder von einer rechtmäßigen Gattin (hi-ir-tu) und von einer Sklavin (amtu) im gleichen Hause nebeneinander lebten. In diesem Falle stand es dem Vater beider frei, die Kinder der Sklavin zu adoptieren, indem er zu ihnen vor Zeugen sprach: „Ihr seid meine Söhne", und sie damit den Söhnen der Gemahlin gleichstellte; dann sollten sämtliche Söhne die Hinterlassenschaft zu gleichen Teilen ererben, nur hatten diejenigen der Gattin die erste Wahl (170). Hatte hingegen jene Willenserklärung des Vaters nicht stattgefunden, so sind zwar die Söhne der Konkubine nicht erbberechtigt, aber sie sollen mitsamt ihrer Mutter freigelassen werden. Die verwitwete Gemahlin ihrerseits hat lebenslänglichen Genuß ihrer Aussteuer (šeriqtu) und des urkundlich ihr zugewandten Geschenkes ihres Mannes (nudunu); sie soll im Hause desselben bleiben, darf aber nichts veräußern, sondern muß ihren gesamten Besitz den Söhnen hinterlassen (171). Hierbei wird offenbar vorausgesetzt, daß die Witwe sich nicht anderweitig verheirate. Hat der Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau keine vertragliche Zuwendung (nudunu) gemacht, so bekommt sie nach seinem Tode ihre Aussteuer (šeriqtu) und von der Erbmasse ein Sohnesteil; von den Kindern aus dem Hause gedrängt

Digitized by Google

werden kann sie nur auf Grund einer richterlichen Untersuchung, welche feststellt, daß die Schuld des Zerwürfnisses auf ihrer, nicht auf der Kinder Seite liegt (172). Hier sollte mit Zeile 27 eigentlich ein neuer Paragraph beginnen, denn es wird ein neuer vom vorausgehenden verschiedener Fall gesetzt: Wenn die Witwe selbst, weil sie heiratslustig geworden, das Haus ihres verstorbenen Mannes verlassen will, so muß sie das von ihrem Mann erhaltene Geschenk (nudunu) ihren Söhnen zurücklassen und darf nur die von ihr in die Ehe gebrachte Aussteuer mitnehmen; dann aber mag sie nach Belieben einen anderen heiraten (172a). Gehen aus dieser zweiten Ehe wieder Söhne hervor, so haben nach dem Tode des Weibes die Söhne erster und zweiter Ehe ihre Aussteuer (šeriqtu) miteinander zu teilen (173); bleibt die zweite Ehe kinderlos, dann fällt die Aussteuer lediglich den Söhnen aus erster Ehe als Erbe zu (174).

Wenn ein Unfreier, Sklave des Palastes oder eines Dienstadeligen, die Tochter eines Freien heiratete und sie in ihrem Hausstande gemeinschaftlich Vermögen erworben haben, so muß dies nach dem Tode des Gatten halbiert werden; die eine Hälfte bekommt der Herr des Sklaven, die andere fällt der Witwe für ihre Kinder zu; hatte sie in die gemischte Ehe eine Aussteuer aus ihrem Vaterhause mitgebracht, so verbleibt diese nach dem Tode ihres Gatten ihr Eigentum (176). Will eine Witwe, die unmündige Kinder hat, sich wieder verheiraten, so muß die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen (ersten) Mannes gerichtlich festgestellt werden; dann wird dieselbe dem zweiten Manne und seiner Frau zur Verwaltung anvertraut, worüber dieselben eine Urkunde auszustellen haben. Sie dürfen dieses Vermögen zu ihrem Unterhalt und zur Erziehung der Kinder nutznießen, aber nichts davon veräußern; ein solcher Verkauf wäre ungültig und der Käufer

Digitized by Google

von Waisengut muß es ohne Entschädigung seinen rechtmäßigen Besitzern zurückgeben (177), eine vortreffliche Bestimmung, die ganz an modernes Vormundschaftswesen erinnert.

Nun folgen 5 ausführlich gehaltene Sätze über die Geweihten (Tempeldirnen, Gotteschwestern, nin-an, kallatu oder qadištu mit dem Determinativ für Gattin), mit denen die gewöhnlichen Buhldirnen (zinnišat zi-ik-ru-um) bezeichnenderweise in erbrechtlicher Beziehung in eine Klasse zusammengefaßt werden. Wenn einer solchen ihr Vater eine Aussteuer (šeriqtu) gegeben, aber nicht zugleich urkundlich zugesichert hat, daß sie darüber nach ihrem Belieben verfügen könne, so sollen nach seinem Tode die Brüder der Geweihten das ihr zufallende Feld- oder Gartenstück in Verwaltung nehmen, aber den Ertrag desselben an Getreide, Öl und šig-ba (Sch.: Wolle, W.: Milch) ihr zuführen; falls sie aber sie nicht dergestalt zufrieden stellen wollen, so kann sie die ihr vermöge des Erbganges zukommenden Grundstücke an einen Fremden verpachten, der damit die Unterhaltungspflicht für sie übernimmt; verkaufen darf sie nichts davon, denn eigentlich gehört dieser Anteil am väterlichen Gute doch ihren Brüdern und fällt ihnen jedenfalls nach dem Tode der Schwester wieder zu (178). Hat dagegen der Vater bei seinen Leibzeiten ihr die freie Verfügung über die ihr gewährte šeriqtu urkundlich zugesichert, so kann sie dieselbe nach seinem Tode ausüben, ohne daß ihren Brüdern ein Einspruchsrecht zustände (179). Wenn ein Vater seiner Tochter, sei sie eine zur Keuschheit verpflichtete Geweihte oder eine Buhldirne, keine Aussteuer bewilligt hat, so erbt sie nach seinem Tode von dem väterlichen Vermögen ein Kindesteil und darf es, solange sie lebt, nutznießen; nach ihrem Tode aber fällt es wieder ihren Brüdern zu (180). Weniger günstig für die Geweihte

Digitized by Google

lautet der Satz 181: Wenn ein Vater eine Geweihte oder Tempeljungfrau — ob notwendig seine eigene Tochter, ist nicht völlig klar, denn der Fall muß doch von 180 verschieden sein — dem Gotte weiht und ihr dabei keine Ausstattung gewährt, so erhält sie nach seinem Tode das Drittel eines Kindesteils aus dem Vermögen des Vaterhauses und hat davon lebenslängliche Nutznießung, muß es aber den Söhnen (Brüdern) hinterlassen.[1]) Wenn ein Vater seiner Tochter, einem Weibe Marduks (diesem Gotte geweiht), weder eine Ausstattung gewährt, noch sonst vertraglich etwas zuwendet, so soll sie nach seinem Hingang das Drittel eines Kindesteils erhalten, aber es nicht selbst verwalten; ihren Besitz darf sie vermachen, wem sie will (182).[2])

Aus diesen Sätzen ergibt sich, daß der Tempel nicht, wenigstens nicht immer oder nicht vollständig, für den Unterhalt der Geweihten aufkam, wie denn auch nicht ihm das Vermögen derselben zufiel; dagegen wird der Ertrag der Tempelprostitution (אתנן זונה Dt. 23, 19) in die Tempelkasse geflossen sein. Die ausgeführte Kasuistik dieses Gebietes beweist, daß das Kedeschenunwesen im

[1]) Die Bedeutung dieses Satzes ist zweifelhaft, weil nicht, wie sonst, die Geweihte ausdrücklich als Tochter des Erblassers bezeichnet ist. Vielleicht begründete eine solche Weihung ein gewisses Adoptionsverhältnis, so daß nachher doch von Brüdern der Geweihten die Rede sein kann. Nicht jeder Vater, der den Gott auf diese Weise ehren wollte, mochte eine eigene Tochter dafür zur Verfügung haben. Möglicherweise aber handelt es sich dabei lediglich um die Versorgung der wirklichen Tochter in einem Tempelstift, das wenigstens teilweise ihren Unterhalt bestritt.

[2]) Diese freie Verfügung kann sich nicht auf das Drittel des Kindesteils beziehen, über welches sie ja nicht einmal, solange sie lebt, bestimmen kann; mit wa-ar-ka-za scheint etwaiger sonstiger Besitz der Geweihten gemeint zu sein. Sie heißt nur in dieser Pentade aššatu marduk, vielleicht Bezeichnung einer besonderen Art von Hierodulen, bei deren Weihung ihre Familie am wenigsten belastet ward.

Digitized by Google

alten Babylon sehr entwickelt war; töchterreiche Väter werden diese Gelegenheit zur Versorgung einer Tochter um so lieber benutzt haben, als sie mit religiösem Nimbus bekleidet war.

Töchter von Konkubinen (šugetu), denen ihr Vater eine šeriqtu mittels Urkunde bei ihrer Verheiratung gewährt hat, haben nach dem Tode desselben keinen Erbanspruch auf sein Vermögen (183). Haben sie jedoch keine Aussteuer von ihrem Vater erhalten und sind von ihm nicht verheiratet worden, so sind die Brüder verpflichtet, ihnen eine nach ihren Vermögensumständen bemessene Ausstattung zum Zweck der Verheiratung herauszugeben (184).[1])

Die Bestimmungen der Thora (speziell des Bundesbuchs) über das Erbrecht sind bei weitem nicht so ausführlich, wie diejenigen des CH. In einem Volke, das noch nicht lange vom nomadisierenden zum ansässigen Leben übergegangen war und in welchem Handel und Gewerbe noch keine nennenswerte Entwicklung erfahren hatten, mußte sich der Erbgang einfacher gestalten. Im allgemeinen sind die Söhne und vor allem der Erstgeborene erbberechtigt. Nach Dt. 21, 17 kam diesem פִּי שְׁנַיִם, ein doppelter Anteil des väterlichen Besitzes zu; doch wird sich diese Bestimmung nur auf den beweglichen Besitz beziehen, da das Grundeigentum der Familie schwerlich der Zerstückelung durch Verteilung unter viele Erben anheimfiel. Die gleiche deuteronomische Stelle

[1]) Da in mehreren Fällen ausdrücklich Bestimmungen zu Gunsten der Töchter getroffen sind, so ist anzunehmen, daß, wo dies nicht geschieht, das gewöhnlich gebrauchte Wort mâru die Töchter mit einschließt. Dies Wort wird übrigens in den Syllabaren erklärt mit li-du oder li-il-li-du = יֶלֶד, umfaßt also beide Geschlechter. maru wird übrigens auch mit dem Ideogramm TUR = צָעִיר geschrieben.

Digitized by Google

verbietet dem Vater, den Sohn einer Lieblingsfrau, wenn er nicht der Erstgeborene ist, vor demjenigen der weniger geliebten (שנואה) zu bevorzugen. Söhne von Nebenfrauen und Kebsen waren ebenfalls erbberechtigt (Gen. 21, 10), wogegen selbstverständlich aus zufälligen Verbindungen entsprossene Söhne keinen Erbanspruch besaßen. Daß das Erbrecht, wie neuere behaupten, mit dem Ahnenkult in naher Verbindung stand, davon zeigt sich weder im babylonischen, noch im israelitischen Gesetz die geringste Spur. Wie die hinterlassenen Töchter versorgt wurden, dafür findet sich nur für den Fall eine Bestimmung, daß Söhne als Erben nicht vorhanden waren (Num. 27 und 36); aber solche „Erbtöcher" sollten dann nur Angehörige ihres eigenen Stammes heiraten, damit das väterliche Erbgut nicht in den Besitz eines fremden Stammes übergeführt würde. Waren überhaupt keine Leibeserben vorhanden, dann erbten successive des Erblassers Brüder, die Brüder seines Vaters, die nächsten Agnaten aus seinem Geschlecht (Num. 27, 9—11). Auffallend ist, daß zu Gunsten der hinterlassenen Frauen gar keine Verfügung getroffen wird — sie scheinen eher selbst dem Erbgut beigerechnet — und daß es dem Belieben der Brüder überlassen blieb, wie verwaiste Töchter zu versorgen seien. Vielleicht lag dem Erstgeborenen eine gewohnheitsmäßige Alimentationspflicht ob, und wahrscheinlich mußten die Brüder unverheirateten Schwestern irgend eine Ausstattung im Fall ihrer Verheiratung mitgeben, wogegen sie ja auch den mohar von dem Bräutigam bezogen.

Auf diesem Gebiete ist also der CH in fortgeschrittener Rechtsbildung und humaner Berücksichtigung der Frauen und Töchter dem alten Gesetz Israels entschieden überlegen. Das tritt auch darin schon zu Tage, daß urkundliche testamentarische Verfügungen in Babel ganz gewöhnlich waren, wobei der Erblasser ein beträchtliches

Digitized by Google

Maß freier Bewegung genoß, während in Israel nur das Gewohnheitsrecht, in einigen Ausnahmefällen mündliche Bestimmungen des Erblassers entschieden, und erst lange nach dem Exil die Hinterlegung schriftlicher Testamente aufkam. [1])

7. Schädigung und Schutz von Ehre und Leben.

Im alten Babylonien legte man Zaubersprüchen und Verfluchungen eine große Bedeutung bei (vgl. Orelli, Allgemeine Religionsgeschichte S. 195 f. Magie und Mantik der Babylonier) und hielt es für möglich, durch Zauberformeln (nêrtu und kišpi) den Feind in die Gewalt eines bösen Dämon zu bringen. Mit jenen Beschwörungen hingen jedenfalls oft bestimmte Beschuldigungen zusammen, die durch ihre Verflechtung in den Bannspruch besondere Beglaubigung und Wirksamkeit gewinnen sollten. Diese Dinge scheinen die Sätze 1 und 2 im Auge zu haben, welche von der Bindung oder Umstrickung mit einem solchen Zauberfluchwort handeln, das gegen einen Feind geschleudert wird. Kommt die Sache an den Tag und vermag der Beschwörer seine Verfluchung nicht ausreichend zu begründen, so ist er des Todes schuldig; denn es wird offenbar angenommen, daß, wenn die Macht des Zaubers nicht irgendwie gebrochen wird, er seinem Opfer den Tod bringen kann. Erscheint die Sache zweifelhaft, so kann die Entscheidung durch ein Gottesurteil herbeigeführt werden. Der, gegen welchen der Fluch oder die Verdächtigung ausgesprochen worden ist, muß sich in den Fluß werfen; wenn ihn derselbe oder richtiger das Numen, welches in ihm waltet, mit fortreißt, so wird er für schuldig erachtet, und der Beschwörer darf von seinem Hause Besitz nehmen; wenn dagegen der Flußgott ihn

[1]) Vgl. in K.B. IV den Vertrag über Erbteilung aus der Zeit Hammurabis, S. 16.

Digitized by Google

unversehrt läßt und damit für unschuldig erklärt, so muß der Verleumder sterben, und der, welcher das Gottesurteil siegreich bestanden hat, gelangt in den Besitz von dessen Hause. Diese Sätze stellen die Kristallisation uralten, wohl noch sumerischen Herkommes dar; es ist charakteristisch, daß sie an der Spitze des ganzen CH stehen, und vielleicht dürfen wir in ihnen die Überreste viel umfangreicherer religiös-mantischer Ordnungen erkennen; denn daß die religiösen Gesichtspunkte im Gesetz Hammurabis sonst fast gänzlich fehlen, wird nicht das Ursprüngliche gewesen sein.

Besonders schwer wird die Beschimpfung von richterlichen Personen geahndet. Wenn jemand gegen die šibutu (die Greisenschaft שיבה?), die Beisitzer eines Gerichtes, eine Beleidigung ausstößt und sie nicht rechtfertigen kann, so ist er des Todes schuldig, falls es sich um einen Prozeß um Leben und Tod handelt (3). Der folgende Satz (4) betrifft je nach der Deutung des Verbums (u-zi-a-am) Bestechungsversuche oder den Vorwurf der Bestechlichkeit: Wenn einer den Beisitzern Getreide oder Geld schickt (Sch.: a envoyé) oder vorwirft (W.), so wird ihm die Strafe auferlegt, welche der betreffende Prozeß ergibt. Aber auch dem nachlässigen oder parteiischen Richter droht harte Bestrafung (5). Hat er in allen Formen Rechtens sein Urteil gefällt und dasselbe wird später[1]) kassiert, so wird er selbst vor Gericht gestellt und muß die Anfechtungsstrafe (ru-gu-um-ma-am W.: die für den Fall einer unberechtigten Anfechtung des Urteils festgesetzte Strafe; Sch. undeutlich: la revendication) zwölffach bezahlen (schwerlich bloß die Summe + 12 von 60 = 20% derselben W.); seines Richteramtes wird er entsetzt und für unfähig er-

[1]) Von wem, ist nicht gesagt, vermutlich durch eine Berufungsinstanz, jedenfalls nicht von ihm selbst; Sch.: si ensuite il a annulé son jugement: davor wird er sich wohl hüten.

Digitized by Google

klärt, je wieder mit Richtern in einem Gerichte zu sitzen. Wenn jemand die Ehre einer Frau, sei es einer Geweihten oder einer Ehefrau, verdächtigt (den Finger gegen sie ausstreckt) und seine Beschuldigung nicht beweisen kann, so wird er vor Gericht gestellt und an der Stirne gemarkt (127). Einen Paragraphen, der gegen Majestätsbeleidigungen oder Gotteslästerungen gerichtet wäre, enthält der CH nicht.

Was den Schutz von Leib und Leben anbetrifft, so fällt auf, daß weder der Mord noch die Blutrache erwähnt werden. Wenn aber schon für geringere Vergehen der CH nicht sparsam mit der Todesstrafe umgeht, so wird sie ohne Zweifel auch den Mörder getroffen haben. In der Ausübung des Blutbannes durch ordentliche Gerichte zeigt sich diese Kultur derjenigen überlegen, welche, weil noch enge mit der Stammverfassung verflochten, den Schutz der Personen lediglich den Händen ihrer Geschlechtsgenossen überläßt.

Bei bedeutenderen körperlichen Verletzungen gilt der Grundsatz der strengen talio. Wer das Auge eines freien Mannes zerstört, dem soll sein eigenes Auge zerstört werden (196); dieselbe Regel gilt vom Zerbrechen eines Gliedes (ner-pad-du), wenn ein Freier davon betroffen wird (197) und vom Ausschlagen von Zähnen zum Schaden eines Menschen in gleicher sozialer Stellung (200). Wer denkt hier nicht an die Satzungen von Ex. 21, 24. 25; Dt. 19, 21; Lev. 24, 20. Wer das Auge oder das Glied eines Dienstadeligen (maš-en-kak) zerstört, muß dafür eine Silbermine bezahlen (198); schlägt er ihm Zähne aus, dann nur $^1/_3$ Mine (201). Wer aber Auge oder Glied eines fremden Sklaven zerstört, hat seinem Herrn den halben Sklavenpreis zu vergüten (199). Es ist oben schon bemerkt, daß derartige Mißhandlungen des eigenen Sklaven nicht unter Strafe gestellt wird, während die Thora dem

Digitized by Google

von seinem Herrn mißhandelten Sklaven die Freiheit zuspricht. Wenn jemand einen Mann höheren Standes als er selber ist, tätlich mißhandelt (Sch.: am Kopf oder Gehirn, li-e-it, eines Mannes), so werden ihm dafür 60 Schläge öffentlich mit dem Ochsenziemer aufgehauen (202). Verübt ein Freier an einem Freigeborenen (mar-awilim) diese Verletzung, so hat der Täter eine Buße von 1 Silbermine zu erlegen (203); war es nur ein Dienstadeliger, der einen Mann gleichen Standes dergestalt verletzte, so beträgt die Buße nur 10 Silbersekel (also $^1/_6$ Mine 204). Wenn dagegen ein Sklave den Kopf eines Freigeborenen schlägt, so schneide man ihm dafür das Ohr ab (205). Geraten zwei Freie miteinander in Streit, wobei der eine dem andern eine Wunde beibringt, so mag der Täter beschwören, daß es ohne Absicht geschah, und braucht dann nur die Arztkosten zu bezahlen (206). Stirbt der Verwundete, so darf der andere ebenfalls einen solchen Eid zu seiner Entlastung leisten und hat, wenn der Tote ein Freigeborener war, eine halbe Silbermine zu entrichten (207); war es der Sohn eines Dienstadeligen, so beträgt die Buße bloß $^1/_3$ Mine (208). Raub eines freigeborenen Kindes wird mit dem Tode bestraft (14, vgl. auch 24).

Unter besonderer Strafandrohung steht die Mißhandlung schwangerer Frauen. Wer eine Freigeborene so schlägt, daß ihr Fötus abgeht, bezahlt dafür 10 Silbersekel (209); stirbt sie an der Frühgeburt, so muß auch die Tochter des Täters sterben (210). Widerfährt das Unglück der Tochter einer Dienstadeligen, so bezahlt der Täter in jenem Falle 5 Silbersekel, in diesem schwereren $^1/_2$ Silbermine (211 und 212). War es eine Sklavin, so ist die ihrem Herrn zu erlegende Buße auf 2 Sekel bezw. $^1/_3$ Silbermine angesetzt (213 und 214).

Von Interesse sind auch die Bestimmungen über glückliche oder unglückliche Eingriffe chirurgischer Art,

Digitized by Google

von denen schon oben unter „Frei und unfrei“ die Rede war. Man ersieht aus ihnen, daß die Wundärzte einer scharfen Kontrolle unterstellt waren und weder ihre Mißgriffe in dem verschwiegenen Schoß der Erde bergen, noch an ihre Patienten unerschwingliche Forderungen stellen konnten. Diese Operationen betrafen hauptsächlich die Augen, deren Erkrankung häufig vorgekommen zu sein scheint, aber auch die Eingeweide (hânu) oder sonstige Wunden und Geschwülste (nagabtu); das Instrument, womit sie ausgeführt wurden, war eine bronzene Pincette oder ein Messer (ina gir-ni siparri), und die chirurgische Kunst muß schon eine hohe Ausbildung erreicht haben. Für die glückliche Operation an einem Freien erhält der Arzt 10 Silbersekel (215), an einem Dienstadeligen 5 (216), an einem Sklaven bloß 2 (von dessen Herrn 217). Büßt dagegen der Patient das Leben oder auch nur das Auge ein, so werden dem Arzte die Hände abgehauen (218); kostet die Operation dem Sklaven eines Dienstadeligen das Leben, so muß der Arzt einen anderen Sklaven zum Ersatz geben (219); verliert jener ein Auge, dann nur den halben Sklavenpreis (220). Für die Heilung eines gebrochenen Gliedes oder eines inneren Schadens bezahlt der Patient, wenn er ein Freier ist, dem Arzte 5 Sekel (221), wenn Sohn eines Dienstadeligen, drei Sekel (222); wenn ein Sklave, so entrichtet sein Herr dem Arzte 2 Sekel (223).[1])

Wenn durch einen stößigen Ochsen jemand ums Leben kommt, so kann daraufhin kein Anspruch erhoben werden (250); dagegen muß der Besitzer des Tieres eine halbe Mine bezahlen, wenn er keine Vorsichtsmaßregeln

[1]) Es gab auch besondere Tierärzte (azu alpi u lu imêri); glückliche Operationen an Ochsen oder Eseln wurden von ihrem Besitzer mit $^1/_6$ Sekel bezahlt (224); starb das Tier unter dem Messer, dann mußte der Arzt seinem Besitzer $^1/_4$ seines Preises vergüten (225).

Digitized by Google

traf, obgleich der gefährliche Charakter des Tieres ihm bekannt war, sofern das Opfer ein Freigeborener ist (251); ist es nur ein Sklave, so beträgt die Buße $^1/_3$ Mine (252).

Auch auf diesem Gebiet begegnen wir in der Thora Israels sehr verwandten Anschauungen und Bestimmungen. Auf den fast durch dieselbe Formel ausgedrückten Grundsatz der talio ist schon hingewiesen; aber auch in seiner Modifikation und Anwendung auf die Einzelfälle finden sich merkwürdige Parallelen. Zwar der Schutz des Lebens durch die Blutrache, welche die Thora aus vorisraelitischem Brauch übernommen und nur für gewisse Fälle eingeschränkt hat, fehlt in dem babylonischen Gesetz, weil es in einer ausgebildeteren staatlichen Rechtsordnung wurzelt. Aber die wichtige Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung oder Verletzung wird schon Ex. 21, 12—14 gemacht, vgl. auch Dt. 19, 4 f. und Num. 35, 16—25. Wenn im CH 206 f. der Reinigungseid darüber entscheidet, ob dem Täter der mildernde Umstand der Unvorsätzlichkeit zuzubilligen sei, so hat nach Num. 35, 24 die Gemeinde (עֵדָה), d. h. wohl ihre Häupter (die זקנים oder נשיאים), darüber zu beschließen, ob der Täter vor dem Bluträcher zu schützen sei. Mit dem Tode wird auch Ex. 21, 16 der Menschenraub bestraft.

Mit den Sätzen 209 f. trifft sehr nahe zusammen Ex. 21, 22—25. Wenn bei einem Raufhandel zwischen Männern das schwangere Weib des einen oder anderen sich einmischt und dabei so geschlagen wird, daß ihre Frucht abgeht, ohne daß doch ein ernstlicher Schaden für ihr Leben entsteht (אסון kann sich nur auf die Mutter beziehen, da die Fehlgeburt zweifellos für tot gilt, und muß irgend einen bleibenden Schaden an Leib und Leben bezeichnen), so muß der Täter eine Buße bezahlen, welche

Digitized by Google

der geschädigte Ehemann unter Zuziehung von Schiedsrichtern bestimmt; tritt aber jene ernstliche Schädigung des Weibes ein, so ist nach dem strengen ius talionis zu verfahren.

Die Sätze über den stößigen Ochsen (250f.) haben ihre genaue Parallele an Ex. 21, 28—32. An beiden Orten dieselbe Unterscheidung, je nachdem die Gefährlichkeit des Tieres bekannt war oder nicht, und je nach der sozialen Stellung des Opfers. Das Bundesbuch ist insofern strenger, als der Besitzer des Tieres unter allen Umständen es verliert und im Falle von Fahrlässigkeit sogar selbst mit dem Tode bestraft werden kann, wenn er sich nicht durch ein Sühnegeld (כֹּפֶר) von beliebig ihm auferlegter Höhe loskaufen darf.

Dem Schutz von Namen und Ehre gilt schon das dekalogische Gebot Ex. 20, 16, vgl. auch 23, 1—3; Lev. 19, 16; Ex. 22, 27, wo Verwünschung von Elohim und Volkshaupt in einem Atemzug verboten wird. Dt. 19, 15—21 stellt fest, daß ein falscher Zeuge nach gewalteter Untersuchung mit der Strafe zu belegen sei, welche das von ihm fälschlich eingeklagte Vergehen trifft, eventuell sogar mit dem Tode. Über die Wirksamkeit eines Fluchspruchs zeigt die Bileamperikope ganz ähnliche Vorstellungen wie CH Satz 1 und 2 (vgl. auch Gen. 12, 3; 27, 29). Lev. 5, 1 wird es als strafwürdig erklärt, von einem Fluch (אָלָה), den man gehört hat, nicht Anzeige zu machen; und wie sehr die Furcht vor Schädigung durch ein solches Fluchwort noch in später Zeit herrschte, beweist auch die beruhigende Zusicherung von Prov. 26, 2. Dies Gebiet hat übrigens im Bereich des üppig wuchernden babylonischen Zauberwesens eine viel reichere Entfaltung und sorgfältigere Behandlung gefunden, als in Israel, wo die Zauberei in beständigem Zurückweichen vor dem Jahveglauben begriffen war.

Digitized by Google

Das Eigentum.

Am ausführlichsten sind im CH die Besitzverhältnisse geordnet; wir sehen in ein ganzes System von Rechtssätzen hinein, wie sie ein sehr entwickeltes Verkehrsleben nach und nach herausbildete, zur Geltung und Anerkennung und schließlich zu dieser Kodifizierung brachte. Sie lassen sich unter die Gesichtspunkte: Allgemeine Schutzbestimmungen; das Lehen; Pacht, Miete und Lohnarbeit; Deposita (anvertrautes Gut); Schuld und Pfand; Haftpflicht verteilen.

8. Allgemeine Schutzbestimmungen.

Wir lernten schon oben die Bestimmungen kennen, die in Satz 15—20 das Besitzrecht des Herrn auf den Sklaven, der sich ihm entziehen möchte, schützen. Aber auch jeder Diebstahl von sonstigem beweglichem Gute wird streng geahndet; am strengsten dann, wenn er an Tempel- oder Palast-(königlichem)Gute verübt wird; denn dann soll nicht nur der Dieb selbst, sondern auch der Hehler, der das Gestohlene von ihm annahm, getötet werden (6). Ist der gestohlene Gegenstand ein Rind oder Schaf oder Esel oder Schwein oder eine Barke, so muß der Dieb dem Tempel oder dem Palaste den 30fachen Wert davon, wenn der Bestohlene ein Dienstadliger ist, den 10fachen Preis davon ersetzen und, sollte er dazu unvermögend sein, sogar sterben (8). Auch widerrechtlicher Kauf gilt als Diebstahl und wird mit dem Tode bestraft, wenn z. B. jemand irgend etwas, Sklaven oder Edelmetall oder Haustiere, ohne Zeugen und Kontrakt von dem Sohne oder von dem Sklaven eines anderen kauft, die zu solcher selbständigen Verfügung darüber nicht be-

Digitized by Google

rechtiget waren (7). Einen Einbrecher soll man am Orte seiner Tat töten und verscharren (21); auch auf Raub ist Todesstrafe gesetzt (22), falls der Räuber auf frischer Tat ergriffen wird; kann er entwischen, so muß der Beraubte vor Gott (ma-ḫa-ar i-lim) seinen Verlust angeben; die Ortschaft aber, in deren Bezirk der Raub stattgefunden hat, ist verpflichtet, vollen Schadenersatz zu leisten (23), und, wenn Menschen weggeschleppt sind, ihren Angehörigen für jeden Kopf eine Silbermine zu bezahlen (24). Es wird somit vorausgesetzt, daß jede Ortschaft für die Sicherheit ihres Gebietes Sorge zu tragen hat. Wer eine Feuersbrunst dazu benutzt, um bei den Löschanstalten sich fremdes Gut anzueignen, wird kurzer Hand ins Feuer geworfen (25).

Wenn einer seine Schafe auf fremdem Grunde weiden läßt, ohne sich mit dem Besitzer desselben verständigt zu haben, so wird dieser seinen Boden abernten und der Hirt ihm für je 10 Gan (ein Flächenmaß) 20 Gur (ein Hohlmaß von beträchtlichem Umfang, vgl. בר, arab. kurrun, κόρος) Getreide liefern (57). Wenn aber, nachdem die Herden schon den Pferch innerhalb des Stadttors bezogen haben, der Herdenbesitzer seine Tiere noch draußen weiden läßt, so soll er das betreffende Flurstück (zum Gebrauch für dieses Jahr) behalten, hingegen bei der Ernte dem Eigentümer desselben für je 10 Gan 60 Gur Getreide liefern (58). Wenn jemand ohne Wissen und Zustimmung des Besitzers in einem Garten einen Baum fällt, so muß er jenem eine halbe Silbermine bezahlen (59).

Wenn eine Schenkwirtin als Preis für das Getränk (šikaru שִׁכָּר) nicht Getreide genommen hat, sondern Silber nach großem Gewicht (ina abni rabitum, im Gegensatz zu abnu šiḫriti, das $^1/_3$ Sekel betrug; vgl. die Unterscheidung von אבן המלך und שקל הקדש), und es sich dann herausstellt, daß der Preis des Getränkes den Wert des Getreides nicht erreicht, so wird die Wirtin vor Gericht

Digitized by Google

gestellt und, wenn schuldig befunden, ins Wasser geworfen (108) — gewiß eine summarische Strafe der Überforderung. Wer ein Wasserrad vom Felde wegstiehlt, bezahlt seinem Besitzer 5 Silbersekel (259), für einen gestohlenen Schöpfeimer oder Pflug 3 Sekel (260).

Die 5 Sätze 9—13 enthalten Vorschriften darüber, wie bei verlorenem Gut zu verfahren sei. Entdeckt jemand einen verlorenen Gegenstand im Besitz eines anderen, und dieser behauptet dann, ihn regelrecht durch Kauf vor Zeugen von einem Dritten erworben zu haben, so hat der wirkliche Eigentümer Zeugen dafür zu stellen, daß das Streitobjekt früher ihm gehörte; der gegenwärtige Besitzer dagegen denjenigen, von welchem, und die Zeugen, vor welchen er es gekauft hat, vorzuführen; der Richter prüft dann den Sachverhalt, die beiderseitigen Zeugen werden vereidigt und der Verkäufer als überführter Dieb getötet. Der Gegenstand wird seinem ersten Besitzer zurückgegeben; dem unschuldigen Käufer des gestohlenen Gutes muß, was er dafür bezahlt hatte, vom Haus des Verurteilten erstattet werden. Auch hier entscheidet also unbedingt der Eid. Wenn hingegen der angebliche Käufer den Verkäufer und seine Zeugen nicht beibringen kann, wohl aber der Kläger die seinigen, dann wird jener für den Dieb gehalten und getötet und das Streitobjekt seinem Besitzer zurückgegeben. Kann der Kläger die Zeugen für sein Besitzrecht nicht beibringen, so ist umgekehrt er als betrügerischer Verleumder entlarvt und muß es mit dem Tode büßen. Ist der Verkäufer in der Zwischenzeit gestorben, so muß zwar der Käufer (der seine Zeugen für den Abschluß des Kaufes stellen konnte) den Gegenstand seinem wirklichen Besitzer zurückgeben, darf aber den von ihm erlegten Preis fünffach (oder samt 5 von $60 = 8\frac{1}{3}\%$) vom Hause des Verstorbenen einfordern. Wenn der Kläger seine Zeugen nicht binnen 6 Monaten beibringt,

Digitized by Google

wofern sie nicht gleich zur Hand waren (13 setzt also eine genauere Bestimmung zu 11), so gilt er als Verleumder und wird verurteilt. Wiewohl der Wortlaut es nicht erkennen läßt, so ist doch als wahrscheinlich anzunehmen, daß dieselbe Bestimmung auch für den wirklichen oder vermeintlichen Käufer gilt.

Auch das Gesetz Israels schützt das Eigentum; aber die Strafbestimmungen gegen Verletzungen des Rechts auf diesem Gebiete lauten ungleich milder als diejenigen des CH. Der Dekalog verbietet nicht nur den Diebstahl selbst, sondern auch das lüsterne Begehren, das leicht zu Machinationen gegen das Eigentum des Nächsten lockt (Ex. 20, 15. 17). Wer ein Rind oder Schaf stiehlt, muß es fünf- bezw. vierfach, wenn es nicht mehr bei ihm gefunden wird, erstatten; andernfalls nur doppelt (Ex. 21, 37; 22, 3 vgl. Satz 8). Ein Dieb, der bei nächtlichem Einbruch ertappt wird, kann ohne Blutschuld getötet werden, dagegen nicht mehr nach Tagesanbruch (Ex. 22, 1. 2. vgl. Satz 21). Wenn jemand sein Vieh freilaufen läßt, und dieses dann ein fremdes Grundstück abweidet, so muß er je nach dem angerichteten Schaden von seinem eigenen Boden dafür Ersatz leisten (Ex. 22, 4 vgl. Satz 57. 58).

Man sieht, entsprechend dem reicher entwickelten Kulturleben sind die hieher gehörigen Bestimmungen des CH kasuistisch viel weiter entfaltet, als in der Thora Israels, die im Bundesbuch erst das Übergangsstadium vom nomadischen zum ansässigen Leben ins Auge zu fassen scheint. Überhaupt ist aber hier der Eigentumsbegriff weniger starr gefaßt; solche Bestimmungen, wie die späteren in Dt. 23, 25. 26 zu Gunsten der Armen und Hungernden kennt der CH nicht.

Digitized by Google

9. Das Lehen.

Ein nicht unbedeutender Teil von Grund und Boden muß königliches oder Staatseigentum gewesen sein. Wo derselbe nicht direkt von Staatsbeamten auf Rechnung des Hofes bewirtschaftet wurde, waren Lehen daraus gebildet, welche, wie es scheint, meistens Offizieren höheren oder niedrigeren Grades zufielen. Hierüber enthält der CH eine längere Reihe von Bestimmungen. Wenn ein Hauptmann (rid-ṣabe) oder Gemeiner (? ba' iru Sch.: sbire, vielleicht Jäger) längere Zeit im Kriege abwesend war, so daß man sein Feld und seinen Garten einem anderen zur Verwaltung (ilku) übergeben hat, und jener kommt dann wieder heim, so tritt er aufs neue in die Verwaltung und Nutznießung des Lehens (27). Der richtige Stellvertreter wäre aber in diesem Falle der Sohn des Abwesenden, sofern er das Alter für die Verwaltung des Lehens besitzt (28). Ist er noch zu jung dazu, so soll man $^1/_3$ von Feld und Garten seiner Mutter zur Bewirtschaftung überlassen und dieser damit die Mittel zu seiner Erziehung zuwenden (29). Sollte jedoch der Inhaber eines Lehens Feld, Garten und Haus, durch schlechte Wirtschaft verwahrlosen und vernachlässigen, dagegen derjenige, welcher in seiner Abwesenheit es übernimmt, es durch mindestens dreijährige Pflege wieder in guten Stand setzen, so erwirbt dieser damit das Recht, das Lehen auch dann zu behalten, wenn der Abwesende wieder heimkehrt (30). Wenn der erste Inhaber nur ein Jahr lang das Lehen vernachlässigt hat, so muß es ihm bei seiner Heimkehr wieder übergeben werden (31). Wenn ein Kaufmann einen in Kriegsgefangenschaft geratenen Offizier aus seinen Mitteln loskauft und ihm so die Rückkehr in die Heimat ermöglicht, so soll dieser, wenn seine Vermögensumstände es ihm erlauben, selbst das Lösegeld seinem Befreier erstatten; andernfalls liegt

Digitized by Google

diese Verpflichtung dem Tempel seiner Ortschaft, eventuell dem königlichen Hofe ob; unter keinen Umständen aber darf sein Lehen zur Beschaffung des Lösegeldes hergegeben werden (32). Überhaupt ist nachdrücklich eingeschärft, daß dem Inhaber die Verfügung über solch ein Lehen keineswegs freisteht. Feld, Garten und Haus eines Offiziers oder eines ba' iru oder eines na-ši bi-il-tim (Sch.: collecteur d'impôts, W.: Zinspflichtiger, es muß aber ein königlicher Beamter gemeint sein) dürfen nicht um Geld hergegeben werden (36). Wer dergleichen dennoch kauft, dem wird seine Kaufvertragstafel (dup-pu) zerbrochen und das bezahlte Geld ist verfallen, das Kaufobjekt geht an seinen Besitzer zurück (37).[1]) Nicht einmal Haustiere, welche der König einem Offizier geschenkt hat, können ihm gültig abgekauft werden (35). Ebensowenig steht es dem Inhaber eines solchen Lehens zu, dasselbe testamentarisch seiner Frau oder seiner Tochter zu verschreiben oder es als Pfand für eine Schuld zu geben (38). Für diese Beschränkung ist indes eine Ausnahme zulässig: ein Kaufmann (damgaru) oder ein Lehensmann (ilku a-ḫu-u-um, einer der sonst schon eine königliche Pfründe hat W.) darf ein Lehen käuflich erwerben und es dann selbst (als königliches Lehen) bewirtschaften (40). Selbstverständlich darf jeder über das, was nicht nur sein Lehen, sondern sein persönlich durch Kauf erworbenes Eigentum ist, frei verfügen, es also z. B. seiner Frau oder Tochter vermachen oder es verpfänden (39). Hat jemand in Abwesenheit eines Offiziers sein Lehen eingezäunt und die Pfähle dazu geliefert, so muß dieser bei seiner Rückkehr ihn dafür entschädigen, oder der Lieferant ist befugt, den Zaun wieder wegzunehmen (41).

---

[1]) Solche Kaufverträge aus der Zeit Rim-sins und Immirums, also noch vor Hammurabi, sind mitgeteilt in der K.B. IV S. 6 u. 8.

Digitized by Google

Gesetzliche Bestimmungen über das Lehenrecht enthält die Thora Israels nicht; der Gedanke eines bloß zur Verwaltung und Nutznießung, nicht zur freien Verfügung anvertrauten Grundbesitzes ist ihr dagegen keineswegs fremd. Denn sie betrachtet als den einzigen Herrn und Besitzer des Landes Jahve, von dem die israelitischen Familien ihre Stammgüter zu Lehen tragen. Aus dieser Grundanschauung fließen die Bestimmungen von Lev. 25, welche gegen die Anhäufung des Landbesitzes in wenigen Händen gerichtet sind. Mögen sie jemals ausgeführt worden sein, oder haben sie die Bedeutung eines vorgezeichneten Ideals, die Forderung, daß im Jobeljahre die ursprünglichen Besitzverhältnisse wieder herzustellen seien, enthält eine Anwendung derselben Grundsätze, welche im CH für die Königslehen galten.

10. Pacht, Miete und Lohnarbeit.

Daß Verpachtung von Grundstücken zu den alltäglichen Dingen gehörte, beweisen manche aus dem altbabylonischen, dem assyrischen und dem neubabylonischen Reiche erhaltenen Urkunden vgl. K.B. IV S. 40. 126. 152. 308 mit sehr ausführlichen Bestimmungen über den Pachtschilling, bald in Geld, bald in natura als ein Teil des Ertrags zu erlegen, und über die Besteuerung während der Pachtzeit.

Der CH regelt zunächst namentlich die Schwierigkeiten, welche aus nicht sachgemäßer Bebauung des Pachtstückes sich ergaben. Wenn jemand auf einem gepachteten Grundstück kein Getreide zieht, dann soll seine Versäumnis gerichtlich konstatiert und er dazu verurteilt werden, dem Besitzer soviel Kornertrag zu verrechnen, als das Nachbarfeld ergeben hat. Die Pachtsumme wurde also nach dem Jahresertrag bemessen, nicht immer ein für allemal festgestellt (42). Ließ der Pächter das Feld

Digitized by Google

ganz brach liegen, so muß er nicht nur seinem Besitzer jenen Durchschnittsertrag eines Jahres anrechnen, sondern ihm den Acker gepflügt und besät zurückgeben (43). Hat einer ein Feld auf 3 Jahre gepachtet, aber aus Faulheit es unbestellt gelassen, so muß er es im 4. Jahre behacken, eggen und besäen, dem Besitzer zurückgeben und ihm auf je 10 Gan 10 Gur Korn zumessen (44). Diese drei Sätze, welche alle den gleichen Fall betreffen, zeigen, wie allmählich das Bedürfnis genauere Bestimmungen erforderte; sie stellen zeitlich drei verschiedene Stufen in der Regelung des Pachtverhältnisses dar.

Wenn jemand für ein gepachtetes Ackerstück die Pachtsumme in Geld oder in natura entrichtet hat und hierauf ein Gewitter ihm die Ernte zerstört, so hat er selbst den Schaden zu tragen (45); wenn dagegen nicht ein bestimmter Pachtschilling festgestellt, sondern ausgemacht war, daß der Besitzer die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags von dem Pächter beziehen sollte, so haben der Besitzer und der Pächter den wirklichen Ertrag der Ernte in diesem Verhältnis miteinander zu teilen (46). Wenn der Pächter seine Pacht im ersten Jahre nicht ausübt, wahrscheinlich weil er dabei nicht auf seine Rechnung kam, und infolge davon einen anderen mit der Bebauung des Feldes beauftragt, so darf der Besitzer hiergegen nichts einwenden, da er ja bei der Ernte auch so den ausbedungenen Teil des Ertrages erhält (47, also eine Art Unterpacht).

Verwandt mit den Bestimmungen über Pacht sind diejenigen, welche die Herstellung und Bepflanzung von Feldstücken oder Gärten durch zweite Hand regeln. Wer einem Gärtner die Anlegung eines Baumgartens übergab, muß, nachdem dieser 4 Jahre lang die Pflanzung besorgt hat, im 5. Jahre den Garten zu gleichen Teilen mit dem Gärtner teilen und von nun an seinen Anteil in eigene

Digitized by Google

Bewirtschaftung nehmen (60). Hat der Gärtner nicht das ganze Grundstück angebaut, sondern den schwierigeren Teil (den höher gelegenen ni-di-tum) brach liegen lassen, dann wird ihm bei der Abgrenzung dieser zugesprochen (61). Wenn der Gärtner das betreffende Landstück, auf dem bisher Korn wuchs, nicht zum Garten umwandelte, so muß er dem Besitzer für die ganze Zeit dieser Versäumnis den Durchschnittsertrag des Kornfeldes entrichten und dieses selbst in wohlbestelltem Zustande dem Eigentümer zurückgeben (62). Wenn er eqlu ki-kal (Sch.: champ bas-fonds, W.: Ödland) angebaut hat, so erhält er bei der Rückgabe desselben an den Besitzer für das Jahr je 10 Gur Korn auf 10 Gan Land (63). Bei Gartenpacht erstattet ein Pächter dem Besitzer $^2/_3$ des Ertrags, $^1/_3$ behält er als Lohn für die Bestellung (64); wenn aber der Ertrag des Gartens wegen mangelhafter Bestellung zurückging, so soll der Ertrag eines benachbarten Gartens für die Berechnung maßgebend sein (65).

Auch Hausmiete kam häufig vor.[1]) Von den darauf bezüglichen Bestimmungen ist uns wohl nicht alles erhalten, da sie gerade in die oben erwähnte Lücke fallen. Aus einigen Fragmenten, die offenbar Kopien der ausgemeißelten 5 Zeilen enthalten, im Britischen Museum aufbewahrt und von Meißner in den Beiträgen zur Assyr. III S. 501—504, sowie von Scheil S. 48—52 veröffentlicht, entnehmen wir den Satz, daß, wenn der Mieter dem Hausbesitzer die Jahresmiete zum voraus entrichtet hat und gleichwohl vor Ablauf der Mietsfrist von ihm exmittiert wird, ihm der Betrag der Miete für die nicht benutzte Mietszeit zu erstatten ist. Als Kornspeichermiete bezahlt man für je 1 Gur 5 Qa Getreide (121). Die

[1]) K.B. IV S. 36 enthält einen Mietvertrag, vor Zeugen abgeschlossen auf ein Jahr, Mietzins 2 Sekel, wie es scheint mit Vorausbezahlung von $^1/_2$ Sekel.

Digitized by Google

Miete eines Schiffs beträgt für den Tag 3 še Silber (275), eines Frachtschiffs (ma-ḫi-ir-tum) $2^1/_2$ še (276), eines Schiffs, das 60 Gur faßt, $^1/_6$ Silbersekel (277).

Unter den Gesichtspunkt der Miete ist auch die Benutzung lebendiger Kraft von Menschen und Tieren zu stellen. Nicht bloß durch Sklaven, wie meistens im alten Israel, sondern auch durch freie Lohnarbeiter ward häusliche und Feldarbeit verrichtet. Wenn jemand einen Feldarbeiter (ak-šu) dingt, so hat er ihm jährlich 8 Gur Getreide zu geben (257); für einen šab-gud (W.: Ochsenknecht, Sch.: batteur sur l'aire) beträgt der Jahreslohn 6 Gur (258); für einen Rinder- oder Schafhirten 8 Gur (261). Als Miete für einen Dreschochsen bezahlt man 20 Qa Getreide (268), für einen Dreschesel 10 Qa (269), für ein junges Tier, Esel oder Rind, nur 1 Qa (W. 10 Qa 270). Die tägliche Miete von Ochsen samt Wagen und Treiber kostet 180 Qa (271), für den Wagen allein 40 Qa (272). Die Jahresmiete für einen Ackerochsen beträgt 4 Gur (242), für einen Herdenochsen (W., boeuf de somme Sch.) 3 Gur (243). Wenn aber jemand das Rind eines andern unbefugt zur Arbeit zwingt, so muß er dem Besitzer $^1/_3$ Silbermine bezahlen (241).

Wer einen Lohnarbeiter (amil agrûti) dingt, muß ihm vom Beginn des Jahres bis zum 5. Monat täglich 6 še Silber, vom 6. Monat bis zum Ende des Jahres 5 še geben, weil die Sommermonate die arbeitsreicheren sind (273). Für die verschiedenen Handwerker (mâr ummi-a) wie Töpfer, Schneider, Zimmermann, Maurer (sechs Namen sind nicht zu lesen, weil Col. XXIII S. 20—50 stark beschädigt sind) wird in Satz 274 ein Lohntarif von 4 oder 5 (mehrere Zahlen sind unleserlich) še aufgestellt. Höher gewertet ist natürlich die Arbeit des Baumeisters; für ein wohlgebautes Haus bezieht er auf das Sar überbauter Fläche zwei Silbersekel (228). Ein Schiffbauer

Digitized by Google

erhält für ein Schiff von 60 Gur Inhalt zwei Silbersekel (234). Die Heuerung eines Schiffers (Matrosen) kostet jährlich 6 Gur Getreide (239).

Die Strafandrohungen gegen nachlässige Haus- und Schiffserbauer oder Schiffleute und Hirten stellen wir unter dem Titel Haftpflicht zusammen. Hier sei noch der Maßregeln gedacht, die gegen untreue Landarbeiter getroffen sind. Wenn ein solcher, nachdem ihm ein Stück Land mit allen dazu erforderlichen Geräten zur Bebauung übergeben ist, Getreide oder Setzlinge stiehlt und das Entwendete wird in seinem Besitze gefunden, so sollen ihm die Hände abgehauen werden (253); wenn er das Saatgut veruntreut (die Übersetzung ist unsicher), das Spannvieh aber nicht benützt (W.; Sch. anders: s'il a épuisé les boeufs), so muß er nur entsprechend dem von ihm (anderwärts zu seinem eigenen Vorteil) verwendeten Saatkorn Ersatz leisten (254). Wenn er das ihm übergebene Zugvieh anderweitig vermietet, das Saatkorn sich selbst aneignet und das Feld nicht bestellt hat, so soll er gerichtlich überführt und zur Bezahlung von je 60 Gur Getreide auf 100 Gan Ackerfläche verurteilt werden (255). Wenn bei Insolvenz seine Gemeinde dann nicht für ihn eintreten kann (sie haftet also mit), so muß er als Ochsenknecht auf jenem Landgute bleiben (256).[1])

Zu Pacht und Miete findet sich in der Thora keine genaue Parallele, wir müßten denn wie beim Begriff des Lehens den israelitischen Grundbesitzer als bloßen Pächter des alleinigen Grundherrn Jahve verstehen; die Folgerungen daraus sind in der Beschränkung der freien Verfügung über den Boden Lev. 25 und auch schon im Ge-

[1]) In K.B. IV findet man eine große Anzahl von Pacht-, Miet- und Lohnverträgen aus der alten, mittleren und neuen Zeit des babylonisch-assyrischen Reichs.

Digitized by Google

setz über das Brachjahr gezogen (Ex. 23, 10. 11; Lev. 25, 2—7). Eigentümlich trifft die Ansetzung des fünften Jahres für die freie Verwendung der Früchte eines neu angelegten Gartens in Satz 60 mit der Bestimmung von Lev. 19, 23—25 zusammen, wonach Früchte junger Bäume im vierten Jahre Jahve geweiht (קדש הלולים ליהוה) und erst im fünften dem profanen Gebrauch freigegeben sind; allein der religiöse Gesichtspunkt fehlt auch hier im CH vollständig.

Der freie Lohnarbeiter (שכיר) ist auch der ältesten Zeit in Israel nicht ganz unbekannt (Ex. 22, 14; doch scheint er nach Ex. 12, 45 oft fremder Herkunft gewesen zu sein תושב ושכיר), später gewöhnlich (Jes. 16, 14), und das Deuteronom bestimmt (24, 14. 15), daß ein armer geplagter Taglöhner nicht ausgebeutet werden dürfe, ob er Israelit oder Fremdling sei; auch müsse man ihm den Lohn am Abend desselben Tages einhändigen, „damit er nicht Jahve gegen dich anrufe, und es dir zur Schuld werde," vgl. auch Lev. 19, 13 — ein humaner Zug, den man umsonst im CH suchen würde, wo das Interesse des Lohnherrn durchaus im Vordergrunde steht.

11. Deposita (anvertrautes Gut).

Wir vernehmen im CH nichts von öffentlichen Anstalten, den modernen Banken vergleichbar, denen man Geld zur Aufbewahrung und Verzinsung anvertraut hätte; aber bei dem schon außerordentlich regen Handelsverkehr übergaben sehr oft Privatleute ihren Geschäftsfreunden Gelder zur Verwahrung und Verwendung, und hierüber finden sich eingehende Bestimmungen. Diese Übergabe mußte im Beisein von Zeugen stattfinden und durch Vertrag beglaubigt sein (122); wurden diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, so hatte der Eigentümer, wenn der andere das Depositum ableugnete, keinen Rechts-

Digitized by Google

anspruch darauf (123). War zwar ein Zeuge beigezogen, aber kein Vertrag aufgesetzt, so mußte die Sache im Falle der Ableugnung gerichtlich untersucht, und wenn der Anspruch sich als begründet erwies, die abgeleugnete Summe zurückerstattet werden (124). Geschah es, daß das Depositum durch Einbruch oder Diebstahl abhanden kam, so trifft zwar den, der es in Verwahrung genommen, keinen Verdacht, wenn sein persönliches Eigentum mitgestohlen wurde; aber er hat dennoch den Verlust dem Besitzer zu vergüten und mag sich dafür an dem Diebe schadlos halten (wenn er ihn findet! er hat eben nicht die pflichtmäßige Vorsicht walten lassen 125). Auch Satz 126 scheint sich, wiewohl nicht ausdrücklich, auf ein Depositum zu beziehen, dessen gänzlichen oder partiellen Verlust sein Besitzer ohne Grund einklagt; dann soll die Sache gerichtlich untersucht und eidlich festgestellt werden und der Verwahrer des Depositums nur das erstatten, was erwiesenermaßen in Verlust geraten ist.

Eine ältere Vorschrift, daher auch nicht in diesen Zusammenhang gestellt, betrifft die Verwahrung von Getreide im Hause eines anderen. Wenn durch Beschädigung des Speichers, oder weil der Hausbesitzer ihm Getreide entnahm oder ein geringeres Quantum empfangen zu haben behauptet, das Getreide ganz oder teilweise verloren geht, so muß sein Eigentümer eidlich feststellen, daß und wie viel er dem anderen anvertraut hat, und dieser soll es ihm ungeschmälert ersetzen (120). — Befand sich jemand auf einer Geschäftsreise, wo er Geld einnahm oder Kostbarkeiten erwarb, so mochte er gern die Gelegenheit wahrnehmen, sie vor seiner eigenen Heimkehr durch einen anderen nach Hause befördern zu lassen; wenn dann dieser, was ihm übergeben war, nicht richtig ablieferte, sondern sich selbst aneignete, so soll er auf die Klage des Besitzers hin vor Gericht gestellt werden und,

Digitized by Google

wenn schuldig befunden, das 5fache des Entwendeten erstatten (112).

Eine Reihe von Sätzen regelt das Verhältnis eines Kaufmanns (dam-garu) zu seinem Geschäftsführer (Šaganlal), worunter man eine Art von commis voyageur, aber mit Anteil am Geschäftsgewinn, zu verstehen hat. Der Anfang von Satz 100 ist unleserlich, wird aber den Fall im Auge haben, daß der Kaufherr seinem Geschäftsführer Geld gegeben hat, wofür dieser Quittung ausstellen muß; bei der Abrechnung hat er dann das Kapital mitsamt den Zinsen zu erstatten. Zeigte sich auf seiner Reise keine Gelegenheit zu Gewinn bringenden Geschäften, so muß er bloß die anvertraute Summe zurückzahlen (101); dieselbe Pflicht liegt ihm sogar dann ob, wenn er bei den auswärtigen Geschäften Schaden erlitten, anstatt Gewinn erzielt hat; also Vorsicht bei der Behandlung fremden Geldes! (102). Nur dann hat der Kaufherr keinen Anspruch auf die hergegebene Summe, wenn sie dem Geschäftsmann mit Gewalt durch räuberische Hand abgenommen worden und er darauf einen Eid leistet (103). Wenn dem Geschäftsreisenden von dem Kaufmann Korn, Wolle, Öl oder irgend ein anderer Artikel zum Detailverkauf übergeben wird, so hat er das dafür eingehende Geld genau aufzuschreiben und dem Kaufmann abzuliefern; er selbst aber bekommt die übliche Provision für seine Mühewaltung.[1]) Versäumt es der Kommis, seine Tantième einzuziehen, so kann diese dennoch nicht dem Kaufmann zu gute geschrieben werden, denn sie gehört von Rechts wegen dem Kommis.[2])

[1]) Dies scheint mir der Sinn des Satzes 104 zu sein; W. erklärt, der Zwischenhändler habe eine Verschreibung über das empfangene Gut auszustellen und den Betrag dem Kaufmann zu erstatten; er selbst solle von diesem eine Quittung über das Geld erhalten, das er dem Kaufmann gibt.

[2]) Allein der Sinn dieses Satzes 105 hängt von der Auffassung des Satzes 104 ab und erscheint mir zweifelhaft.

Digitized by Google

Wenn der Geschäftsführer seinem Kaufherrn den Empfang von Geld ableugnet, so muß er ihm, wenn er eidlich und vor Zeugen seines Unrechts überführt wird, den dreifachen Betrag davon bezahlen (106). Dagegen kann er im umgekehrten Falle, wenn der Kaufmann zu Unrecht bestreitet, daß sein Geschäftsführer ihm die ganze Summe zurückgegeben habe, seine Unschuld eidlich und vor Zeugen feststellen lassen; dann muß der Kaufherr ihm das 6fache der eingeklagten Summe vergüten (107). Es wird also bei diesen Zwistigkeiten darauf ankommen, wer Kläger ist, denn diesem wird Eid und Beweisführung auferlegt. Den Kaufherrn trifft die strengere Strafe, weil er der Bessersituierte ist, den eine falsche Beschuldigung, die er vorbringt, moralisch doppelt schwer belastet.

Als beauftragte Zwischenhändlerin ist vielleicht auch die Schenkwirtin (111) gedacht, die für 60 Qa ausgeschenktes Getränk (dessen nähere Bezeichnung usa kani noch nicht gedeutet ist) in der Ernte 50 Qa Getreide bekommen soll.[1])

Hier fehlen in der Thora solche Bestimmungen, die einen ausgebildeten Handelsverkehr voraussetzen; hieß doch in der älteren Zeit der Händler in Israel schlechtweg „der Kanaanäer". Wohl aber verfügt das Bundesbuch, wie beim Verlust von zur Aufbewahrung anvertrautem Gelde, anderen Gegenständen (כלים) oder Haustieren zu verfahren sei. Kommt derartiges durch Diebstahl abhanden, so muß es natürlich zunächst der Dieb, wofern er ermittelt wird, und zwar doppelt, ersetzen; wenn nicht, so kann der Hausbesitzer sich durch einen Eid von dem ihn treffenden Verdachte reinigen. In strittigen Fällen hat der Priester mittels Einholung eines Orakels beim nächsten Heiligtum zu entscheiden und der dort schuldig Ge-

[1]) Vgl. die Urkunde über Deposita K.B. IV S. 2. 24, letztere aus Hammurabis Zeit.

Digitized by Google

sprochene doppelten Ersatz zu leisten (Ex. 22, 6—8). Alle diese Bestimmungen treffen sehr nahe mit den Sätzen 122 bis 126 des CH zusammen, nur daß dort die Modalitäten der Übergabe genauer geregelt sind; an beiden Orten ist die eidliche Bezeugung beweisend. Sodann wird Lev. 5, 20—26 und Num. 5, 5—7 (P) festgestellt, daß bei Unterschlagung von etwas Anvertrautem oder von einem Funde $^6/_5$ davon dem Benachteiligten zu ersetzen sind (außer dem Jahve zu leistenden אשם als Deckung des מעל); ist dieser nicht mehr am Leben und hat keinen nahen Verwandten (גאל) hinterlassen, so fällt dieser Ersatz (noch außer dem אשם) dem Priester zu. Auch hier wird Lev. 5, 22 vorausgesetzt, daß der Verdächtige einen Eid, eventuell sogar einen falschen, zu seiner Entlastung geschworen habe.

12. Schuld und Pfand.

Hierüber treffen wir verhältnismäßig wenig Bestimmungen, vermutlich weil das Gewohnheitsrecht für die meisten dieser überaus häufig vorkommenden Fälle genügte. Möglicherweise aber enthielt gerade die ausgemeißelte Stelle noch Sätze, welche das Darlehns- und Pfandrecht betreffen; wenigstens beziehen der erste und der dritte der in diese Lücken fallenden und aus der Bibliothek Assurbanipals erhaltenen Sätze sich auf dieses Rechtsgebiet.

Wenn jemand von einem Kaufmann Geld entlehnt und ihm als Gegenwert dafür die Datteln seines Baumgartens zur Verfügung stellt, der Gläubiger aber seine Zustimmung hiezu nicht gibt, so hat der Besitzer des Gartens ihm aus dem Ertrag der Datteln Kapital und Zinsen zu erstatten, darf aber einen allfälligen Mehrwert der Datteln für sich behalten. Wer entliehenes Geld oder Getreide nicht in bar oder in natura zurückgeben kann, mag, was er sonst etwa besitzt, gerichtlich abschätzen lassen, und

Digitized by Google

der Gläubiger hat es an Zahlungs Statt anzunehmen. Diese Sätze zeigen, daß der Barverkehr noch sehr beschränkt war, wie denn im CH von gemünztem Gelde nirgends die Rede ist; das Silber wurde in kleinen Stangen oder Scheiben dargewogen.

Wenn der Schuldner dem Gläubiger ein Feld zur Bestellung (als Pfand) übergibt und dieser dann darauf Getreide oder Sesam zieht (oder ziehen läßt), so soll zwar der Ertrag desselben bei der Ernte zunächst dem Besitzer des Feldes zufallen; aber er hat davon dem Gläubiger den Wert des entliehenen Kapitals samt Zinsen und die (übliche) Entschädigung für die von ihm geleistete Bestellungsarbeit zu vergüten (49). War das Feld schon bei der Übergabe bestellt, so fällt natürlich die Entrichtung des Bestellgeldes weg (50). Hat der Schuldner kein Geld zur Rückzahlung, so darf er an Stelle davon seinem Gläubiger Naturalien (Getreide oder Sesam) geben, dessen Preis nach dem königlichen Tarif (a-na pi ṣi-im-da-at šar-ri-im) festgestellt dem entliehenen Kapital samt Zinsen entsprechen muß (51). Es gab also eine staatliche und allgemein verbindliche Notierung der Getreidepreise. Dieser Satz unterscheidet sich von 49 nur dadurch, daß dort der Gläubiger, hier der Schuldner selbst das Getreide zieht, also hier sein Feld nicht als Pfand einzusetzen brauchte. Dagegen scheint Satz 52 wieder Verpfändung des Bodens und den Fall vorauszusetzen, daß der Gläubiger die Bestellung des Ackers unterläßt; dann kann freilich die Schuld nicht aus dem Jahresertrag beglichen werden, aber getilgt ist sie deswegen nicht, der Schuldner bleibt für sie haftbar. Wir erfahren nicht, ob der Gläubiger berechtigt sei, das Pfandobjekt dann noch länger zu behalten, worin doch eine Benachteiligung des Schuldners läge, der in dem Fall von Satz 50 und 51 nach der Ernte sofort wieder über seinen Acker zu seinem eigenen Nutzen verfügen kann.

Digitized by Google

Den Härten, welche das Schuldverhältnis oft begleiten, treten überhaupt nur 3 Sätze des CH mildernd entgegen. Bei völligem Mißwachs oder Elementarschaden (Dürre oder Unwetter) ist der Schuldner für das betreffende Jahr von der Entrichtung der Zinsen (in natura) befreit; er soll zur symbolischen Bezeichnung dafür seine Schuldtafel ins Wasser tauchen (48), wie sie bei Annullierung eines Vertrages sonst zerbrochen wird. Sodann darf kein Gläubiger sich selbst dadurch bezahlt machen, daß er aus dem Speicher des Schuldners sich ohne dessen Wissen und Zustimmung Getreide holt; wird er einer solchen Eigenmächtigkeit gerichtlich überführt, so muß er nicht nur das entnommene Getreide zurückgeben, sondern verliert auch jeden Anspruch auf Erstattung seines Darlehens (113). In den Sätzen 114—119 wird, wie oben (S. 31) gezeigt ist, der Verlust der persönlichen Freiheit infolge von Insolvenz, die Schuldhaft, geregelt und dabei eine Anzahl von Kautelen gegen mißbräuchliche Anwendung der Gewalt durch den Gläubiger aufgestellt. Der Satz 114 an der Spitze dieser Reihe schließt von vornherein die unrechtmäßige Zwangsvollstreckung gegen die Person oder die Familie des Schuldners aus; sie wird für jeden einzelnen (nachgewiesenen) Fall mit einer Buße von $^1/_3$ Mine bestraft.[1])

In der Thora ist die Voraussetzung von Schuld und Pfand immer die Bedürftigkeit des Schuldners, nie ein entwickelteres Verkehrsleben, in welchem der Kredit die gewinnbringende Arbeit mit fremdem Kapital ermöglicht. Daraus erklären sich eine ganze Reihe mildernder Vorschriften, die an sich noch nicht moralische Überlegenheit vor den entsprechenden Sätzen des CH beweisen, weil in diesem das eigentliche Geschäftsleben ins Auge gefaßt ist. So das Verbot, dem (armen) Schuldner Zinsen (נֶשֶׁךְ)

[1]) Die K.B. IV bietet Dokumente über Darlehen und Schuldscheine in großer Zahl, besonders aus dem neubabylonischen Reiche.

Digitized by Google

abzunehmen (Ex. 22, 24.) Später, bei ausgebildeteren Verkehrsverhältnissen wird ausdrücklich gestattet, zwar nicht von dem Volksgenossen, wohl aber von Fremden (נכרי) Zinsen zu nehmen (Dt. 23, 20. 21). Zur Sicherung des Gläubigers dient lediglich das Pfand; aber auch hier sind ihm mit Rücksicht auf die Armut des Schuldners gewisse Beschränkungen auferlegt. Nicht gestattet ist es, das Obergewand über die Nacht als Pfand zu behalten, weil es zugleich dem Armen als nächtliche Bedeckung dient (Ex. 22, 25. 26; Dt. 24, 12. 13); das Kleid einer Witwe (Dt. 24, 17), die Handmühle und der obere Mühlstein dürfen überhaupt nicht gepfändet werden, weil sie zum täglichen Lebensbedarf gehören (Dt. 24, 6). Der Gläubiger soll auch nicht sich das Pfand selbst aus dem Hause des Schuldners holen, sondern ihm die Wahl des Gegenstandes überlassen (Dt. 24, 10. 11). Außerdem ordnet das Deuteronom für das siebente Jahr eine Loslassung (שמטה) an, das heißt, es darf kein Darlehen in diesem Jahr eingefordert werden, wenigstens von dem Volksgenossen; und wer mit Rücksicht hierauf beim Herannahen des siebenten Jahres sich weigerte, einem Armen ein Darlehen zu gewähren, der wird vor solcher Härte ernstlich gewarnt (Dt. 15, 1–3. 7—11, vgl. auch Lev. 25, 35—37).

Die Schuldhaft im Falle von Insolvenz ist auch dem Gesetze Israels als altes Herkommen wohl bekannt und von den geschichtlichen Büchern bezeugt, wird aber bei P dahin gemildert, daß der in Leibeigenschaft geratene Volksgenosse nicht als Sklave, sondern als Lohnarbeiter oder Beisasse zu behandeln und jedenfalls im Jobeljahre freizulassen sei (Lev. 25, 39—43). Das Bundesbuch zeigt, daß ein Vater in der Bedrängnis seine eigene Tochter verkaufen konnte, nur daß für diesen Fall einige schützende Maßregeln aufgestellt werden (Ex. 21, 7—11).

Während also im CH ein höherer Kulturstand zweck-

Digitized by Google

mäßige Bestimmungen zur Regelung des Geldverkehrs bedingte, so will die Thora nur primitives Herkommen im Interesse der armen Volksgenossen von den ihm anhaftenden Härten reinigen.

13. Haftpflicht.

Hierüber liegt im CH ein ganzes Netz von Bestimmungen vor, die ein sehr fein ausgebildetes Rechtsgefühl bekunden. Bekanntlich war das babylonische Tiefland bis zur Vereinigung von Euphrat und Tigris von einer Menge großer und kleiner Kanäle durchschnitten, welche das befruchtende Element allen Bezirken dieses Gebietes zuführten; die kleineren und größeren Wasseradern waren von Deichen und Dämmen eingefaßt, die das anliegende Land bei hohem Wasserstand vor Überschwemmung schützten. Wenn nun ein Grundbesitzer zu träge war, um seinen Deich in gutem Stande zu halten, und infolge davon bei einem Dammbruch das umliegende Land überschwemmt wird, so muß derjenige, durch dessen Nachlässigkeit der Schaden entstand, sämtliches verderbte Getreide ersetzen (53) und haftet dafür mit seiner ganzen Habe und mit seiner Person (54), geht also eventuell wie ein zahlungsunfähiger Schuldner seiner Freiheit verlustig. Wenn jemand den Wassergraben, der seinem Acker aus einem größeren Wasserlauf die Bewässerung zuführt, nachlässig behandelt (nicht auf die Schleusen achtet), so daß das Nachbarfeld überschwemmt wird, so muß er den Durchschnittsertrag des beschädigten Stückes an Getreide ersetzen (55), oder wenn nur Bestellarbeiten darauf zerstört sind, auf je 10 Gan 10 Gur Getreide dem Besitzer bezahlen (56).

Sehr streng ist der Gesetzgeber gegen nachlässige Baumeister, Schiffer und Hirten. Fünf Sätze beziehen sich auf die Haftpflicht des Baumeisters. Wenn durch

Digitized by Google

den Einsturz eines schlecht gebauten Hauses der Eigentümer desselben ums Leben kommt, so muß der Baumeister, wenn der Sohn des Besitzers umkömmt, dann der Sohn des Baumeisters sterben (229. 230). Für einen erschlagenen Sklaven muß der Baumeister einen andern zum Ersatze geben (231), für zu Grunde gerichtete andere Habe vollen Ersatz ihres Wertes leisten und dazu auf seine Kosten das Haus neu aufführen (232). Auch eine während des Baus einstürzende Mauer hat er auf seine Unkosten fester herzustellen (233). Wenn ein Schiff im ersten Jahr seines Gebrauchs sich als fehlerhaft erweist und daher Havarie erleidet, so muß der Schiffsbauer auf seine Kosten es gründlich reparieren und in gutem Zustande dem Schiffsherrn übergeben (235). Wenn jemand ein Schiff vermietet und der Mieter durch schlechte Führung dasselbe schädigt oder ganz verliert, so muß er dem Besitzer dafür vollen Ersatz leisten (236). Wird das Schiff zugleich mit dem, der es führt, gemietet, und dieser verursacht durch Nachlässigkeit, daß dasselbe mitsamt seiner Fracht, z. B. Getreide, Wolle, Öl, Datteln, Schaden nimmt oder zu Grunde geht, so muß er den vollen Wert von Schiff und Fracht ersetzen (237). Gelingt es ihm, das wrack gewordene Schiff wenigstens noch an Land zu bringen, so muß er dem Besitzer desselben die Hälfte seines Preises bezahlen (238). Wenn ein Frachtschiff (elippu ša ma-ha-ir-tim) ein Fährschiff (elippu ša mu-ki-el-bi-tim) anrennt und in Grund bohrt, so soll der Besitzer des verlorenen Schiffes den Wert desselben und seiner Fracht eidlich feststellen und der Kapitän des Frachtschiffes ihm alles ersetzen (240).

Wird ein gemieteter Ochse oder Esel auf freiem Felde von einem Löwen getötet, so hat diesen Schaden nicht der Mieter, sondern der Besitzer des Tiers zu tragen (244, es ist vis maior). Wenn dagegen der Mieter durch

Digitized by Google

schlechte Behandlung oder Schläge den Ochsen getötet hat, so muß er seinem Besitzer einen anderen Ochsen ersetzen (245); dazu ist er auch dann schon verpflichtet, wenn er dem gemieteten Ochsen ein Bein bricht oder ihm (etwa durch Auferlegung eines unpassenden Joches mit zu scharfen Rändern) den Nackenmuskel durchschneidet; denn diese Verletzungen machen das Tier unbrauchbar für seinen Dienst (246). Für ein dem Ochsen ausgeschlagenes Auge ist der halbe Preis (247), für ein abgebrochenes Horn, den abgeschnittenen Schwanz oder eine Verletzung am Maule $^1/_4$ des Preises (248) vom Mieter dem Eigentümer zu vergüten. Kommt der Ochse durch einen nicht vom Mieter verschuldeten Unfall ums Leben („Gott hat ihn erschlagen"), so kann dieser sich durch einen Eid reinigen und bleibt dann unbestraft (249). Dies ist der allgemeine Grundsatz, unter den Fälle wie 244 zu subsumieren sind.

In ganz ähnlicher Weise umschreiben 6 Sätze die Haftpflicht eines Lohnhirten. Beim ersten (262) ist der Nachsatz wegen Verwitterung der Zeilen 30—37 auf Kol. 22 unleserlich geworden. Der folgende (263) verfügt, daß der Hirte Rind oder Schaf, die er (durch eigene Schuld) verloren hat, dem Eigentümer ersetzen muß. Wenn er, wiewohl ihm der festgesetzte Lohn voll ausbezahlt worden ist, die Rinder und Schafe sich vermindern läßt, indem er nicht für richtigen Zuwachs durch Geburten sorgt, so muß er gemäß der Abmachung mit dem Eigentümer der Herde diesem den Zuwachs (junge Tiere, ta-li-id-tum) und sonstigen Ertrag (Milch, Fleisch, Wolle und dergl., bi-il-tum) ersetzen (264). Wenn der Hirte aber gar betrügerischer Weise anvertraute Tiere verkauft, so muß er auf gerichtliche Untersuchung und Urteil hin das Entwendete 10 fach dem Eigentümer erstatten (265). Wenn ohne seine Schuld ein Unglück in der Hürde sich er-

Digitized by Google

eignet, oder ein Löwe ein Stück tötet, so kann der Hirte durch einen Eid sich reinigen und braucht dann dem Eigentümer nichts zu vergüten (266, vgl. 244 und 249). Trägt er dagegen selbst durch Nachlässigkeit Schuld an dem Schaden, der in der Hürde entstanden ist, so muß er das in Verlust Geratene dem Eigentümer ersetzen (267).

Hier springen im Gesetze Israels besonders die Parallelen in betreff der Haftung für gemietete oder geliehene Haustiere ins Auge.

Wenn ein zum Hüten übergebenes Haustier in Verlust gerät, ohne daß Zeugen dabei waren, so entscheidet der Jahveeid, den der der Unterschlagung Verdächtige leisten und der Besitzer des Tieres als beweisend anerkennen muß (das ist der Sinn von ולקח בעליו) zu Gunsten des ersteren und entbindet ihn von der Ersatzpflicht. Hat er es an der nötigen Sorgfalt fehlen und das anvertraute Tier sich stehlen lassen, so muß er es seinem Eigentümer ersetzen. Wurde es von einem Raubtier zerrissen, und er kann es zum Zeugnis beibringen, so ist er nicht ersatzpflichtig. Für den Schaden, den ein geliehenes Haustier nimmt, muß er nur dann Ersatz leisten, wenn dessen Eigentümer nicht dabei war; war dieser zugegen, so lag ja ihm zuerst die Sorge für sein Eigentum ob. Läßt ein Tagelöhner ein ihm anvertrautes Tier zu Schaden kommen, so wird ihm der Wert desselben (nach und nach) von seinem Lohne abgezogen (dies der wahrscheinlichste Sinn von: אם שכיר הוא בא בשכרו Ex. 22, 9—14). Diese Bestimmungen vertreten wesentlich dieselben Anschauungen wie die Sätze 244—249; 263—267 des CH. Auch Ex. 21, 35. 36 schlägt in dieses Gebiet ein. Wenn jemandes Ochse den Ochsen eines anderen totstößt, so müssen die beiden Eigentümer sowohl das tote Tier als den Erlös des lebenden miteinander teilen; war aber der Ochse schon

Digitized by Google

als stößig bekannt, so behält sein Eigentümer das tote Tier und muß dem Geschädigten einen lebenden Ochsen erstatten.

Den Bestimmungen über Schutz der Deiche und Wasserläufe und gegen Nachlässigkeiten im Hausbau entspricht es, wenn Ex. 21, 33. 34 feststellt, daß derjenige, welcher eine Zisterne offen läßt, den Preis eines hineingefallenen Haustiers seinem Besitzer ersetzen muß, oder wenn Dt. 22, 8 verlangt, daß auf dem flachen Dache ein Geländer angebracht werde, damit der Besitzer nicht, wenn jemand verunglückte, eine Blutschuld auf sich lade (vgl. 2. Kön. 1, 2). Wenn jemand auf dem Felde ein Feuer anzündet, etwa um Dornen zu verbrennen, aber nicht acht darauf hat, so daß es reifes oder noch in Halmen stehendes Getreide verzehrt, so muß er den angerichteten Schaden vergüten (Ex. 22, 5; vgl. auch noch den schon oben erwähnten Fall von Ex. 22, 4 mit den Sätzen 57 und 58 des CH).

14. Einzelne Bestimmungen in betreff bürgerlicher Pflichten.

Wenn ein Offizier oder eine sonstige Militärperson, die zu persönlichem Dienste verpflichtet ist, einen Ersatzmann zu Felde ziehen läßt, anstatt selbst sich zu stellen, so ist er des Todes schuldig, und der Ersatzmann darf das Haus des Hingerichteten in Besitz nehmen (26). Die gleiche Strafe trifft für dasselbe Vergehen, die Fahnenflucht, den pa-pa und den nu-tar (Namen militärischer Chargen von unbekannter Bedeutung 33). Auf Mißbrauch der Amtsgewalt scheint sich Satz 34 zu beziehen, der den pa-pa und den nu-tar (Sch.: gouverneur und préfet) mit dem Tode bedroht, wenn sie das Eigentum oder den Sold eines Hauptmanns (rid-ṣabê) sich aneignen, oder gar seine Person in fremden Dienst verdingen oder un-

Digitized by Google

gerechterweise ihm den Prozeß machen. Mit dem Tode bestraft wird auch eine Schenkwirtin, die in ihrem Hause versammelte Verschwörer nicht anzeigt und dem Hofe ausliefert (109).

Diese Sätze beweisen, daß, wenn im Frieden oder Krieg das Staatswohl in Frage kam, nicht gescherzt, sondern energisch durchgegriffen wurde. Leider erfahren wir nichts Näheres über die Organisation der staatlichen Verwaltung, die Rechte des Königs und seiner Beamten und allfällige Schranken derselben.

Die Thora weist Parallelen in betreff der Verpflichtung zum Militärdienst auf, aber gegensätzliche. Hier war das babylonische Heerwesen viel strammer organisiert, als dasjenige nicht nur der vorköniglichen Zeit in Israel, wo die Stellung zum Aufgebot in dem Belieben der einzelnen Klans lag und selbst für den einzelnen Mann mehr oder weniger eine Sache der Freiwilligkeit blieb, wenn sie auch als Ehrenpflicht galt, sondern noch unter Saul und David, in deren Zeit die Einrichtung stehender Truppen und der Versuch einer strafferen militärischen Organisation erkennbar wird. In scharfen Gegensatz zu den strengen Sätzen 26. 33. 34 treten die Bestimmungen von Dt. 20, 5—9; 24, 5, wonach, wer neu vermählt ist oder eben ein Haus gebaut oder einen Weinberg angelegt hat, oder wen Furcht befällt, nicht mit in den Kampf zu ziehen braucht. Mögen sie auch nie buchstäblich ausgeführt sein, so kommt ihnen doch symptomatische Bedeutung für die Beurteilung des Krieges in einer Zeit zu, wo Israel noch die Waffen als selbständiger Staat führte.

15. Strafrecht und gerichtliches Verfahren.

In Israel können wir den allmählichen Übergang der Gerichtsbarkeit von den Geschlechts- und Stammhäuptern

Digitized by Google

an feststehende richterliche Behörden im Zusammenhang mit dem Zurücktreten der Stammesverfassung vor der zentralisierenden Organisation des Volkes beobachten; זְקֵנִים wird mit Verlust seiner natürlichen Bedeutung Amtsname; aber der terminus bleibt ebenso geläufig wie der gleichbedeutende im CH šibutu, šibu. Diese Beisitzer waren ein Kollegium unter priesterlicher Leitung, wie denn am oder im Tempel Recht gesprochen wurde. Neben den šibuti sind im CH oft die eigentlichen Richter (da-a-nu) erwähnt; im ganzen stellt er ein Stadium der Rechtsverwaltung dar, wie sie noch nicht im Bundesbuch, sondern erst etwa im Deuteronom erreicht ist.

Verhältnismäßig selten wird in der Thora Israels die Todesstrafe verhängt: für Mord, hier noch durch den Bluträcher zu vollstrecken, mit der Einschränkung, daß dem unfreiwilligen Todschläger der Asylschutz oder die Lösung mittels eines Wergeldes gewährt wird (Ex. 21, 12—14. 29. 30). Todeswürdig erschien auch die Mißhandlung oder Verfluchung der Eltern und Menschenraub (Ex. 21, 15—17; vgl. auch die Tötung des widerspenstigen Sohnes Dt. 21, 18—21), Zauberei (Ex. 22, 17), unnatürliche Unzucht (v. 18), Götzenopfer (v. 19), Ehebruch, nicht nur mit einer verheirateten Frau, sondern sogar schon mit einer Verlobten (Dt. 22, 22—27), und zwar für beide Schuldigen. Nur bei Vergewaltigung auf freiem Felde geht das Mädchen straflos aus; auch eine nicht jungfräulich befundene Neuverheiratete muß sterben (Dt. 22, 13 — 21).[1]) Im Deuteronom wird die Verführung zum Abfall von Jahve mit dem Tode bedroht (13, 7—19; 17, 2 — 7; 18, 20), ebenso die Auflehnung gegen richterliche Entscheidungen (17, 12). Der Priesterkodex verhängt die Todesstrafe nicht nur über eine Reihe von geschlecht-

[1]) Die Witwe Thamar soll ebenfalls wegen Unzucht verbrannt werden (Gen. 38, 24).

Digitized by Google

lichen Vergehen (Lev. 20 und 21), sondern auch über das Kindesopfer (Lev. 20, 2), über Zauberei und Totenbeschwörung (Lev. 20, 27), Lästerung des Jahvenamens (Lev. 24, 16) und über Sabbatschändung (Ex. 31, 14; vgl. das Beispiel Num. 15, 32—36). Jedoch fragt sich gerade bei P in manchen Fällen, ob unter der Formel: „diese Seele soll ausgerottet werden" an Vollstreckung des Todesurteils durch die Gemeinde, oder an ein zu erwartendes Gottesgericht zu denken sei, zumal damit die andere wechselt: „ich will ausrotten". Die gewöhnliche Todesstrafe im alten Israel war die Steinigung, an der die ganze Gemeinde, dergestalt das Urteil solidarisch bestätigend, sich beteiligte; zur Verschärfung wurde etwa der Leichnam des Gesteinigten noch aufgehängt oder verbrannt. Verbrennung fordert ausdrücklich P Lev. 20, 14; 21, 9 für schwere Unzuchtssünden.

Zu den religiösen Vergehungen und ihrer Bestrafung bietet der CH keine Parallelen. Im bürgerlichen Strafrecht dagegen wendet er die Todesstrafe außerordentlich oft, und namentlich gegen Eigentumsvergehen an, so daß man dem Eindrucke sich nicht entziehen kann, die Wertung des menschlichen Lebens sei hier eine ungleich niedrigere als in Israel gewesen. In nicht weniger als 33 Fällen, worunter einige wahre Bagatellsachen, wird die Todesstrafe verhängt (vgl. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 19. 21. 22. 25. 26. 33. 34. 108. 109. 110. 116. 129. 133. 143. 153. 155. 157. 210. 227. 229. 230.). Die gewöhnliche Formel id-da-ak dürfte in den meisten Fällen Hinrichtung mit dem Schwerte bedeuten; daneben werden aber besonders erwähnt: ersäufen, verbrennen, pfählen. Und während im Gesetz Israels von körperlichen Strafen, abgesehen vom Grundsatz der talio (Ex. 21, 23 f.), bei dem sicher in vielen Fällen eine Geldstrafe anstatt seiner buchstäblichen Anwendung eintrat, nur Schläge angeordnet

Digitized by Google

sind, und zwar im Bundesbuch nur für Sklaven (Ex. 21, 20), im Deuteronom auch für den händelsüchtigen freien Mann, aber dann nicht mehr als 40 (25, 1—3 „damit dein Bruder nicht in deinen Augen entehrt werde"), so begegnen uns im CH die barbarischen Strafen des Ausreißens der Zunge oder des Auges, des Abhauens der Hände, des Ohrs und der Brüste, wozu nur in dem ganz singulären Fall von Dt. 25, 11. 12 eine Parallele gefunden werden könnte. Hier hat zweifellos der Gedanke der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens und der unter dem Einfluß des Glaubens an die alleinige Herrschaft Jahves etwas aufgeweichte Eigentumsbegriff humanisierend gewirkt und eine richtigere Abmessung der Eigentumsvergehen gegen die Verbrechen an Leib und Leben bewirkt, als sie selbst unsere im Bann des römischen Rechtes liegenden modernen Strafrechte aufweisen.

Geldstrafen, die der CH sehr häufig ausspricht, finden sich sowohl im Bundesbuch, als im Deuteronom nur für gewisse Fälle als Ersatz für körperliche Strafen, oder für falsche Beschuldigung einer Ehefrau, oder für Entehrung einer Jungfrau, oder als Zuschlag bei der Rückerstattung von Gestohlenem (vgl. Ex. 21, 22; Dt. 22, 19. 28. 29). Freiheitsstrafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind hier wie dort unbekannt, da die Schuldhaft nicht unter den Gesichtspunkt der Strafe gehört.

Eine interessante Parallele zwischen beiden Rechtskreisen bietet der Gedanke der solidarischen Haftbarkeit der Familienglieder oder der Geschlechtsgenossen oder der Gemeinde mit den einzelnen Schuldigen. Im alten Israel konnte sich der Bluträcher auch an die Verwandten des Mörders halten, wie aus dem Verbot Dt 24, 16 und noch deutlicher aus der Geschichte 2. Sam 21 erhellt; denn sie nehmen an der Schuld ihres Geschlechtsgenossen Teil, und Ex. 20, 5 bedroht die Dritt- und Viert-

Digitized by Google

kinder mit der Strafe, die eigentlich ihren Vätern galt. Daß jeder nur für sich selbst verantwortlich sei, ist zwar schon Dt. 24, 16 vorausgesetzt, aber erst bei Jeremia und Hesekiel ausdrücklich gelehrt. So muß nun auch im CH unter Umständen der Sohn oder die Tochter anstatt des schuldigen Vaters sterben (116. 210. 230) oder eine ganze Ortschaft für ihre schuldigen Angehörigen haften (23. 24. 256). Diese letztere Auffassung greift auch in dem Gesetze von Dt. 21, 1—9 Platz, das zur Voraussetzung die Haftung einer Ortschaft für jeden innerhalb ihrer Marken verübten Todschlag hat.

Zweimal (2. 132) befiehlt der CH die Anwendung eines Gottesurteils. Ein Mann, gegen den eine Beschuldigung erhoben, oder eine Ehefrau, die der Untreue bezichtiget ist, ohne daß beide durch Zeugen überführt werden können, müssen in den Fluß springen, und das in diesem waltende Numen (ilu nâru) schafft die Entscheidung, indem es den Schuldigen mit fortreißt, den Unschuldigen am Leben läßt. Hierzu enthält nur Num. 5, 11—31 eine Parallele: die verdächtige Ehefrau muß unter Darbringung einer mincha von dem sog. bittern Fluchwasser (המאררים מי המרים) trinken und ist für schuldig nur dann zu erachten, wenn ihr Leib davon anschwillt und ihre Hüften zusammensinken.

Endlich spielte in der babylonischen Gesetzgebung der Eid als *πάσης ἀντιλογίας πέρας εἰς βεβαίωσιν* eine noch bedeutendere Rolle als in der israelitischen. Die Formel im CH für diese feierliche Bezeugung heißt gewöhnlich ma-ḫar i-lim „vor Gott" oder ni-iš i-lim „bei Gott"; sie klingt fast monotheistisch, denn nirgends wird ein einzelner Gottesname beigefügt. Sie bestand meist in einer einfachen Aussprache des Sachverhalts, war überall da vorgeschrieben, wo der Tatbestand durch gerichtliche Vernehmung nicht festgestellt werden konnte und galt als schlechthin beweisend; die Möglichkeit eines Meineids wird gar nicht in Betracht gezogen. Vgl. 9. 20.

Digitized by Google

23. 103. 106. 107. 120. 126. 131. 206. 207. 227. 240. 249. 266. 281. Im Bundesbuch findet sich der Gotteseid vielleicht Ex. 22, 7. 8, wo es sich zunächst um Einholung eines priesterlichen Orakels handelt, dem aber gewiß eine Beteurung des Rechtsuchenden voraufging; sicher in Ex. 22, 10 (שבעת יהוה), wo er über die Ersatzpflicht bei Verlust eines Haustiers entscheidet; sodann bei P Num. 5, 21. 22 in der Form einer Selbstverfluchung für den Fall der Schuld. Wenn übrigens so häufig das Schwören beim Namen Jahves anbefohlen wird (z. B. Dt. 6, 13; 10, 20), so wird anzunehmen sein, daß der Eid in privaten Verhältnissen und im öffentlichen Rechtsleben keine ungewöhnliche Sache war (vgl. Jos. 9, 19. 20; 1 Kön 2, 43; 8, 31. 32; Lev. 5, 22. 24).

16. Prolog und Epilog.

Im Prolog führt sich der Gesetzgeber selbst mit all seinen Titeln und Verdiensten ein. Als die hohen Götter Anu und Bel dem Stadtgotte von Babel, Marduk, die Herrschaft auf Erden zuteilten, d. h. als die babylonische Dynastie zum erstenmal die Herrschaft über das gesamte babylonische Reich gewann, da beriefen sie als Herrscher Hammurabi, der seinen Gott fürchtete, mit dem Auftrage „Gerechtigkeit im Lande zu schaffen, den Schlechten und Bösewicht zu verderben, damit kein Mächtiger mehr einen Schwachen bedrücke, und um wie der Sonnengott über den Schwarzköpfigen (den Menschen) aufzugehen, das Land zu erleuchten und das Wohlbefinden der Menschen zu fördern". Er ist der von Bel erwählte Völkerhirt, dessen Hauptanliegen darauf zielte, die Heiligtümer der Götter im Lande auf das glanzvollste zu versorgen.[1]) Außerdem er-

[1]) Genannt werden Nippur mit seinem Beltempel Ekur, Durilu, Eridu mit dem Ea-Tempel Eapsu, E-Saggil, der Marduk-Tempel in

Digitized by Google

wähnt er glückliche Kriegstaten und bekräftigt zum Schlusse noch einmal, daß er als der Hirte das Recht verkündige, das Gesetz anordne, Licht über das Land Sumer und Akkad ausstrahlen lasse, die vier Weltgegenden beherrsche und das Glück seiner Untertanen begründe.

Noch ausführlicher und selbstbewußter schildert Hammurabi den Glanz und die Wohltaten seiner Regierung im Epiloge. „Die großen Götter haben mich erwählt als heilbringenden Hirten, dessen Zepter gerade, der an seine Brust die Einwohner von Sumer und Akkad drückt und sie friedlich ruhen läßt. Damit der Starke den Schwachen nicht bedrücke und um Witwen und Waisen Rat zu schaffen, um Recht im Lande zu sprechen habe ich meine köstlichen Worte auf meinen Denkstein geschrieben und vor meinem Bilde, als des Königs der Gerechtigkeit, aufgestellt." „Der Bedrückte, der einen Handel hat, der trete vor mein Bildnis, als des Königs der Gerechtigkeit, und lese, was auf der Stele geschrieben ist und horche auf meine kostbaren Anweisungen; meine Stele soll ihm seine Sache erklären, daß er sie verstehe und sein Herz weit werde, indem er spricht: Hammurabi ist ein Herr, der wie ein Vater gegen seine Untertanen sich erzeigt; dem Willen seines Herrn, Marduks, hat er Ehrfurcht verschafft und seinen Ruhm oben und unten

---

Babel, Ur mit dem Sin-Tempel Enernugal, Sippar im Norden mit dem Sonnentempel Ebabbar und Larsa im Süden, Kultstätte desselben Gottes, Uruk mit dem Ištar-Tempel Eanna, Isin mit dem Tempel Egalmaḫ, Kiš mit dem Tempel Meteursag, und ihre Nachbarstadt Harsag-Kalama mit dem gleichnamigen Tempel, Kuta mit dem Nergal-Tempel, Borsippa mit dem Nabu-Tempel Ezida, Dilbat mit dem Tempel des Gottes Uraš und seiner Gattin Mama, Keš mit dem Kult der Göttin Nintu, Lagaš (andere Lesung Sirpula) mit dem Tempel des Ningirsu (T. der Fünfzig), Hallabi mit der Orakelstätte der Göttin Anunit, Bit Karkara mit dem Tempel Adads, Adab mit dem Tempel E-udgalgal, Maškanšabri mit dem Tempel des Nergal, Namens Šidlam u. s. w.

Digitized by Google

gefördert, das Herz Marduks, seines Herrn, erfreut, glückliches Wohlbefinden allen Menschen für immer verschafft und das Land wohl regiert."

Dann ermahnt Hammurabi für alle Folgezeit den künftig im Lande herrschenden König, diese Satzungen nach seinem Vorbilde genau zu befolgen und nichts daran zu ändern; dann werde Samaš seine Regierung mit den reichsten Segnungen krönen. Wenn er dagegen sich erfreche, die Worte zu verändern, den Namen Hammurabis auszumeißeln und seinen eigenen an die Stelle zu setzen oder durch einen anderen setzen zu lassen, so werden auf ihn die furchtbarsten Verwünschungen und Flüche gehäuft, die auf der Stele den Raum von Kol. XXVI. Zeile 18 bis Kol. XXVIII. Zeile 91, also 283 Zeilen ausfüllen und einen erstaunlichen Aufwand an terrorisierender Phantasie bekunden. Ihre volle Wirkung haben sie, wie die Verschleppung der Stele nach Susa und die Ausmeißelung unten an ihrer Vorderseite beweisen, freilich nicht geübt; vielleicht ist aber doch ihnen zu verdanken, daß in den Stürmen der nächsten Jahrhunderte die Stele in so gutem Zustande erhalten blieb, bis sie der schützende Schoß der Erde aufnahm.

Der Tenor dieser Vor- und Nachrede ist außerordentlich verschieden von dem, was man in der Thora Israels etwa damit vergleichen könnte. Zwar wird an beiden Orten göttlicher Ursprung der Satzungen behauptet: Šamaš diktiert Hammurabi sein weises Gesetz, und Jahve redet zu Mose Ex. 20, 1. 22; 21, 1. 2. Man wird darin hier wie dort den Ausdruck der Überzeugung von einer göttlichen Mission erblicken müssen, welche indes die natürliche Vermittlung der Rechtsbildung nicht ausschließt. Aber in der Thora liegt er schlicht und einfach, frei von jedem Selbstruhm vor, und der höhere Anspruch findet seine innere Beglaubigung in der die gesetzgeberische

Digitized by Google

Funktion tragenden ganzen Geschichte und an dem auf entscheidenden Punkten geläuterten Inhalt der Thora selbst. Bei Hammurabi dagegen ist er tief verflochten in den babylonischen Aberglauben, der in allem irdischen Geschehen bloß eine Abspiegelung himmlischer Dinge und Verhältnisse sieht, und wird zu ausschweifender Menschenverherrlichung mißbraucht, so daß wir ihn doch nur in sehr bedingter Weise anzuerkennen vermögen. Eher könnte man bei dem ungemeinen Lobe, das dies Gesetz sich selber spendet, an Dt. 4, 6—8, bei der Warnung vor eigenmächtigen Änderungen an Dt. 4, 2; 13, 1, bei den Flüchen der Schlußrede an Dt. 28 oder Lev. 26 sich erinnert sehen, nur daß auch hier im Gegensatz zum CH die Rücksicht auf die Ehre des menschlichen Gesetzgebers vollständig vor derjenigen auf die Ehre Jahves und das Wohl seines Volkes verschwindet.

17. Folgerungen.

Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete hat eine solche Anzahl von formell und inhaltlich zusammenstimmenden Rechtssätzen im CH und in der Thora Israels herausgestellt, daß diese Erscheinung weder aus zufälligem Zusammentreffen, noch als Wirkung gleichartiger Verhältnisse erklärt werden kann. Denn eine solche Gleichartigkeit bestand nicht zwischen dem alten Israel, das vom nomadischen zum seßhaften Zustande überging, und auch nicht dem Israel der Königszeit mit seiner Bauernbevölkerung einerseits und dem auf hoher Kulturstufe, wo neben der Landwirtschaft auch Handel, Gewerbe und Wissenschaft blühten, angelangten babylonischen Reiche andrerseits. Die Parallelen betreffen weit überwiegend das Bundesbuch, in geringerem Grade das Deuteronom, am wenigsten den Priesterkodex. Das erklärt sich leicht

Digitized by Google

daraus, daß auch das Bundesbuch fast nur zivilrechtliche Stoffe enthält, die ihrer Substanz nach auch ins Deuteronom übergegangen sind, während die religiösen und kultischen Vorschriften ganz zurücktreten, und auf der anderen Seite auch der CH sich ausschließlich als Zivilgesetzbuch darstellt. Eben deswegen ist ihm die schwache Betonung der religiösen Gesichtspunkte nicht zum Vorwurf zu machen, da zweifellos im babylonischen Reiche, so gut wie in Israel, neben dem bürgerlichen Rechte auch eingehende kultische und priesterliche Satzungen gesondert umliefen.

Wie wir uns nun aber die Abhängigkeit des Bundesbuchs von dem altbabylonischen Rechte geschichtlich vermittelt zu denken haben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Man könnte den (vermutlich) arabischen Ursprung der Hammurabidynastie mit dem Aufenthalt der Israelstämme, bezw. Moses, im peträischen Arabien zu kombinieren versuchen; aber der CH spiegelt nicht die Zustände halbnomadischer Semiten, sondern eines uralten Kulturvolks und in manchen Satzungen unverkennbar gerade die Verhältnisse der babylonischen Tiefebene; dort ist er autochthon, nicht ein eingewanderter Fremdling. Eine weitere Möglichkeit wird durch die Tatsache eröffnet, daß gerade zur Zeit Hammurabis die Wanderungen der Ibrim aus den Euphratländern, wahrscheinlich aus Babylonien selbst, begannen; sie konnten Rechtsanschauungen und einzelne Rechtssätze mitnehmen und als Erbe unter sich fortpflanzen, die dann später in die Kodifizierung des israelitischen Rechts übergingen. Wir wissen außerdem, daß um die Mitte des zweiten Jahrtausends die kanaanäische Kultur eine Menge babylonischer Elemente in sich aufgenommen hatte, die ebenfalls auf die Anfänge der israelitischen Rechtsbildung eingewirkt haben mögen.

Unter allen Umständen wird man sich der Notwendigkeit nicht entziehen dürfen, die Anschauungen über

Digitized by Google

einen allzu niedrigen Kulturstand der israelitischen Stämme zur Zeit der Volksgründung zu revidieren und ihnen ein anderes als das beduinische Lebensideal zuzuschreiben. Auch wird die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu leugnen sein, daß eine Gesetzessammlung wie das Bundesbuch, der mosaischen oder einer nicht sehr von ihr entfernten Zeit ihren Ursprung verdanke. Weitergehende Behauptungen, welche die alte Tradition von der mosaischen Abfassung der ganzen Thora durch den CH bestätigt finden wollen, setzen ein ungewöhnliches Maß von Schlußfertigkeit und eine recht mangelhafte Kenntnis sowohl des CH, als der mittelpentateuchischen Gesetzgebung voraus.

Gestellt und beantwortet aber muß die Frage werden, ob der eigentümliche Wert der Thora Israels hinfällig werde, wenn sie einzelne Stoffe aus der früheren Rechtsbildung entlehnt hat. Diese Besorgnis hätte unter der Voraussetzung des alten Inspirationsdogmas eine gewisse Berechtigung, verliert aber bei geschichtlicher Betrachtungsweise jeden Boden. Israel hat sein geschichtliches Leben niemals innerhalb einer chinesischen Mauer gewonnen und geführt, sondern umflutet und beeinflußt von den Strömungen einer machtvollen und reichen Kultur. Es ist von höchstem Interesse zu beobachten, welche Elemente aus ihr es sich angeeignet, welche es verschmäht oder nach und nach ausgeschieden hat. Ohne Frage spiegelt sich im CH ein viel entwickelteres staatliches Leben, als im Bundesbuch; aber ebenso unzweifelhaft ringt sich in diesem und in den späteren Gesetzessammlungen der Thora ein anderer, ein wahrhaft humaner Geist empor, der seinen Quellort in dem unvergleichlich reineren und sittlich fruchtbareren religiösen Glauben Israels hatte. Auf die höhere Wertung des Menschenlebens, die mildere Behandlung der Leibeigenschaft und des Schuld- und Pfandwesens, auf den kräftigeren Schutz der weiblichen Ehre und das Fehlen

Digitized by Google

grausamer Verstümmelungen ist oben aufmerksam gemacht worden; alle diese Gebiete scheinen in der Thora unter die Zucht und oberste Aufsicht des gerechten und gnädigen, des heiligen Gottes genommen und seinem höchsten Willen unterstellt, den der babylonische Gesetzgeber nicht gekannt hat. Obgleich humane Züge auch im CH keineswegs fehlen, so bietet er doch keine schlagende Parallelen zu dem menschenfreundlichen Schutz, den das Gesetz Israels den Armen und Geringen, den Witwen, Waisen und Fremdlingen angedeihen läßt; vgl. Ex. 22, 20—23; 23, 1—3. 6. 9; Dt. 24, 19—22 und Lev. 19, 9. 10; Lev. 19, 32—34; Dt. 26, 12; 25, 4 (Schonung der Tiere); Ex. 23, 4. 5 und Dt. 22, 1—4 (Verfahren gegen Feinde). Noch weniger kennt er die scharfe Verpönung aller widernatürlichen Verkehrungen der göttlichen Ordnung auf dem natürlichen und auf dem sittlichen Gebiete; gerade in dieser Richtung gebricht der babylonischen Gesetzgebung jedes feinere Sensorium, weil sie zu unauflöslich mit den Vorstellungen und Instinkten der Naturreligion verflochten war. Man vergleiche auch die Art, wie in der Vor- und Nachrede Hammurabi mit den kühnsten Hyperbeln sein Königtum preisend die Grenze zwischen Menschlichem und Göttlichem fast verwischt, mit der nüchternen Berücksichtigung der menschlichen Schwächen im israelitischen Königsgesetz Dt. 17, 14—20.

In allen diesen Beziehungen und zumal in der durchaus religiösen Fundierung der Einzelforderungen hat eben in der Thora Israels der Geist gewaltet, der freilich nicht auf den Bau eines festgefügten, Völker bezwingenden Weltreichs, aber auf die Gründung einer Gottesherrschaft des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Menschen hin arbeitet.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

Zum Streit um **Bibel und Babel:**

Der Kampf
um
Bibel und Babel.

Ein religionsgeschichtlicher Vortrag
von

D. **Sam. Oettli,**
o. Prof. der Theologie in Greifswald.

Vierte, erweiterte Auflage,
mit Berücksichtigung des zweiten Vortrages von Friedr. Delitzsch.

2½ Bogen. M. —.80.

Ein
diplomatischer Briefwechsel
aus dem
zweiten Jahrtausend vor Christo.

Von

D. **A. Klostermann,**
ord. Professor der Theologie in Kiel.

2. Auflage.

2½ Bogen. M. —.80.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

Zum Streit um **Bibel und Babel:**

Die
babylonischen Ausgrabungen
und
die biblische Urgeschichte.

Von

D. **Rud. Kittel,**
o. Professor der Theologie in Leipzig.

3. erweiterte Auflage.

3 Bogen. M. —.80.

Der
Babel-Bibel-Streit
und
die Offenbarungsfrage.

Ein Verzicht auf Verständigung

von

D. **Rud. Kittel,**
ord. Professor der Theologie in Leipzig.

M. —.50.

Die
babylonischen Bufspsalmen
und das Alte Testament.

Von

Hans Bahr,
Gymnasialoberlehrer in Berlin.

Preis: M. —.80.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

Die Grundwahrheiten

der

christlichen Religion.

Ein akademisches Publikum

in sechzehn Vorlesungen

vor Studierenden aller Fakultäten der Universität Berlin

im Winter 1901/2 gehalten

von

Reinhold Seeberg,
Professor der Theologie in Berlin.

1.—3. Auflage. 3 Mk., eleg. geb. 3 Mk. 80 Pf.

Das Buch ist eine der **bedeutendsten** und **wichtigsten Erscheinungen** der Neuzeit; in **positivem Aufbau** zeigt es das **Christentum als Religion** für die **Gebildeten** unserer Tage. Jedem Gebildeten, **sobald es ihm nur auf die Sache ankommt,** muss das Buch Interesse abgewinnen.

Eine Erfüllung des Dienstes, den Schleiermachers Reden üb. d. Religion um die Wende des 19. Jahrh. dem Christentum geleistet haben, sehen wir in dem soeben erschienenen Werke.

Seebergs Stil ist wohl einer der ausdrucksvollsten der Gegenwart, der, sich manchmal bis zum poetischen Rhythmus steigernd, niemals überladen und weichlich wird, sondern stets im Dienste der Sache steht und auch die schwersten Gedanken leichtverständlich macht.

(Ev. K.-Z.)

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), **Leipzig.**

In Kürze erscheint:

Die Kirche Deutschlands

im

Neunzehnten Jahrhundert.

Eine Einführung in die religiösen, theologischen und kirchlichen Fragen der Gegenwart

von

Reinhold Seeberg.

ca. 20 Bogen. ca. 6 Mk., geb. ca. 7 Mk. 20 Pf.

Dafs gerade in unseren Tagen für die behandelten Fragen lebhaftes Interesse vorliegt, braucht nicht bewiesen zu werden. Und da es des Verfassers besondere Begabung ist, in allgemein verständlicher, doch tief durchdachter und geistvoller Gedankenentwicklung und meisterhafter Rhetorik weite Kreise für seine Themata zu interessieren und zu fesseln, so sieht dieses Buch, dessen Lektüre jedem eine Fülle geistiger Anregung und Förderung gewährt, einer gesicherten Zukunft entgegen.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

In unserm Verlage erscheinen:

Neutestamentliche Bibelstunden

gehalten von

Dr. th. **H. Hoffmann,**
weil. Pastor zu St. Laurentii, Halle a. S.

Mit Vorwort

von

D. **M. Kähler,**
Professor der Theologie in Halle a. S.

Die „Neutestamentlichen Bibelstunden" des verstorbenen Pastor D. H. Hoffmann, mit Vorwort von Herrn Professor D. M. Kähler erscheinen in **ca. 20 Lieferungen à Mk. 1.20** und behandeln:

Die Apostelgeschichte (Bd. I), den Römerbrief (Bd. II), 1. u. 2. Korintherbrief (Bd. III), die Briefe an die Galater, Epheser, Philipper (Bd. IV), Kolosser, 1. u. 2. Thessalonicher, den 1. u. 2. Timotheus (Bd. V), Titus, Philemon, 1. u. 2. Petri u. 1. Johannisbrief (Bd. VI).

Die ersten Lieferungen werden enthalten Galater, Epheser, Philipper (Bd. IV).

Das gesamte Manuskript liegt fertig vor und bedarf nur der Durchsicht, infolgedessen können die Lieferungen schnell aufeinander folgen. Einzeln werden dieselben, abgesehen von der ersten, nicht abgegeben, dagegen ist **jeder Band einzeln käuflich.**

Die Subskribenten auf das ganze Werk erhalten die 2 letzten Lieferungen gratis und treten dadurch in den Genuss einer ca. zehnprozentigen Vergünstigung.

Digitized by Google

Böhmer, Lic. Dr. **J., Reich Gottes und Menschensohn** im Buche Daniel. Ein Beitrag zum Verständnis seines Grundgedankens. 3 Mk. 60 Pf.

Bredenkamp, Prof. D. **C. J., Der Prophet Sacharja.** 3 Mk.

— —, **Gesetz und Propheten.** Ein Beitrag zur alttestamentlichen Kritik. 3 Mk.

Buhl, Prof. D. **Fr., Studien zur Topographie des nördlichen Ostjordanlandes.** 1 Mk.

Frey, Mag. **Joh., Tod, Seelenglaube und Seelenkult im alten Israel.** Eine religionsgeschichtliche Untersuchung. 3 Mk. 75 Pf.

Hering, Pastor **Frz., Die homiletische Behandlung des Alten Testaments.** 2 Mk. 50 Pf.

Klostermann, Prof. D. **A., Der Pentateuch.** Abhandlungen zu seiner Entstehungsgeschichte. 8 Mk.

Köberle, Lic. **Justus, Die geistige Kultur der semitischen Völker.** 75 Pf.

— —, **Die Motive des Glaubens an die Gebetserhörung im Alten Testament.** 1 Mk.

Köhler, Prof. D. **A., Lehrbuch der biblischen Geschichte des Alten Testamentes.** I. II. 1. à 8 Mk. II. 2. 1. 3 Mk. II. 2. 2. 2 Mk. 80 Pf. II. 2. 3. (Schluss) 7 Mk. 50 Pf.

— —, **Die nachexilischen Propheten.** 4 Abtlgn. I. Haggai. 1 Mk. 60 Pf. II. Sacharja. 1. Hälfte 2 Mk. 80 Pf. III. Sacharja. 2. Hälfte. 4 Mk. IV. Maleachi. 4 Mk. 20 Pf.

— —, **Über Berechtigung der Kritik des Alten Testamentes.** 1 Mk.

— —, **De pronunciatione ac vi sacrosancti tetragrammatis יהוה commendatio.** gr. 4. (19 S.) 1 Mk.

Lotz, Prof. Dr. **W., Die Bundeslade.** 1 Mk. 20 Pf.

Riedel, Prof. Lic. **W., Alttestamentliche Untersuchungen.** Erstes Heft. 2 Mk.

— —, **Die Auslegung des Hohen Liedes in der jüdischen Gemeinde und der griechischen Kirche.** 2 Mk. 40 Pf.

— —, **Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien.** Zusammengestellt und zum Teil übersetzt. 7 Mk.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

Sellin, Prof. Dr. **E., Serubbabel.** Ein Beitrag zur Geschichte der messian. Erwartungen und der Entstehung des Judentums. 4 Mk. 50 Pf.

— —, **Studien zur Entstehungsgeschichte der jüdischen Gemeinde nach dem babylonischen Exil.**

I. Der Knecht Gottes bei Deuterojesaja. 6 Mk. 50 Pf.

II. Die Restauration der jüdischen Gemeinde in den Jahren 538—516. — Das Schicksal Serubbabels. 4 Mk. 50 Pf.

Beide Bände zusammen 10 Mk.

— —, **Beiträge zur israelitischen und jüdischen Religionsgeschichte.**

I. Jahwes Verhältnis zum israelitischen Volk und Individuum nach altisraelitischer Vorstellung. 4 Mk.

II. Israels Güter und Ideale. 1. Hälfte. 6 Mk.

— —, **Disputatio de origine carminum,** quae primus psalterii liber continet, utrum sint ante post exsilium babyl. composita. 2 Mk.

Volck, Prof. D. **W., Heilige Schrift und Kritik.** Ein Beitrag zur Lehre von der Heiligen Schrift, insonderheit des Alten Testamentes. 3 Mk. 60 Pf.

— —, **Der Segen Moses Deut. Kap. XXXIII** untersucht und ausgelegt. 4 Mk.

Wohlenberg, Pastor Lic. **G., Die alttestamentlichen Propheten als Vorbild für uns Pastoren als Prediger.** 60 Pf.

Über die Notwendigkeit und Möglichkeit

einer

Neuen Ausgabe der Hebräischen Bibel.

Studien und Erwägungen

von

D. **Rudolf Kittel,**
Professor der Theologie in Leipzig.

Preis: M. 2.—.

Digitized by Google

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), **Leipzig.**

Soeben erschien:

Die Sprüche Jesus', des Sohnes Sirachs.

Der jüngst gefundene hebräische Text
mit
Anmerkungen und Wörterbuch.

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. **Hermann L. Strack.**

5 Bogen. gr. 8. Preis: M. 1.50, eleg. geb. M. 1.85.

Erste vollständige, mit Fufsnoten und Wörterbuch versehene billige Ausgabe für weitere Kreise, besonders Geistliche u. Studierende.

Wie studiert man Theologie im ersten Semester?

Briefe an einen Anfänger

von

D. **Martin Kähler,**
Professor in Halle.

3. wesentlich erweiterte Auflage.

4½ Bogen. Preis: M. 1.20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei)
Naumburg a. S.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

ED APR 24 1918

Digitized by Google